

Stand: WS 2003/04

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Dr.-Ing. Oliver Kreis, LFT Dr. rer. pol. Bernd Zirkler, RW

1. Auflage (SFWing03_38.doc), Oktober 2003

Wir bedanken uns bei der INA-Schaeffler KG, Herzogenaurach, für die freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift.

Für die Gültigkeit der abgedruckten Richtlinien und der Prüfungsordnungen wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

0 Inhaltsverzeichnis

^		14 .		•		•
0	ınr	naite	verze	110	nn	10
v		เฉเเจ	VEILE			IJ

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	6
	1.1 Wirtschaftsingenieurwesen	6
	1.2 Wirtschaftsingenieurwesen (WING) in Erlangen1.2.1 Überblick1.2.2 Technische Fakultät - Maschinenbau	7 7 8
	1.2.3 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	10
2	Studienablauf	10
	2.1 Übersicht	10
	2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum	12
	2.3 Immatrikulation	12
	2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)	13
	2.5 Belegpflicht	14
	2.6 Prüfungen, Wiederholung, Notengebung	14
	2.7 Grundstudium	16
	2.8 Hauptstudium	19
	2.8.1 Ingenieurwissenschaften	20
	2.8.2 Wirtschaftswissenschaften	23
	2.8.3 Studienarbeit	28 28
	2.8.4 Diplomarbeit 2.8.5 Exkursionen	28
	2.8.6 Sonstiges	28
3	Adressen	29
J	3.1 Lehrstühle des Instituts für Maschinenbau und	
	Fertigungstechnik	29
	3.2 Lehrstühle der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen	
	Fakultät	30
	3.2.1 Betriebswirtschaftliches Institut	30
	3.2.2 Volkswirtschaftliches Institut	34
	3.2.3 Institut für Wirtschaftsrecht	35
	3.3 Weitere Einrichtungen	36
	3.3.1 Allgemeine Studienberatung	36
	3.3.2 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen	36 37
	3.3.3 Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen 3.3.4 Prüfungsamt (Referat I/3)	3 <i>1</i>
	3.3.5 Zulassungsstelle, Studentenkanzlei, Stipendienstelle	38

Studienführer	Wirtschaftsing	genieurwesen

-

3.3.6	Dekanat der Technischen Fakultät	38
3.3.7	Dekanat der WiSo	39
3.3.8	Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen	
	(Studentenvertretung)	39
3.3.9		39
3.3.10	O Studienkommission	39
	1 Vermittlung von Auslandspraktika	40
	2 Akademisches Auslandsamt	40
	3 Univis	41
	4 CIP-Pool Maschinenbau	41
	5 Computerarbeitsplätze an der WiSo	41
	Regionales Rechenzentrum Erlangen	42
	7 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	42
3.3.18	8 Bibliothek	43
4 An	hang	44
4.1 All	gemeine Prüfungsordnung (DiplPrOTF)	44
4.2 Fa	chprüfungsordnung (FPO WING)	69
4.3 Pr	aktikantenrichtlinien	82
4.4 La	gepläne	88
	Erlangen	88
	Nürnberg	94
5 Fir	rmeninformationen	97

1 Allgemeine Informationen

1.1 Wirtschaftsingenieurwesen

Viele Vorgänge im Wirtschaftsleben spielen sich an der Grenze zwischen dem betriebswirtschaftlichen und dem technischen Sektor ab (z. B. Konstruktion/Produktentwurf/Prozessentwurf, technischer Vertrieb, Produktion, Materialwirtschaft, Logistik, Kundendienst, Controlling, Anlagen-Gebäudemanagement, Personalwirtschaft). Es existieren zahlreiche SO genannte "Megatrends", wie die im Vergleich zur Vergangenheit stark verkürzten Produktlebenszyklen oder die Notwendigkeit, neue technische Ideen sehr rasch zu vermarkten (Time-to-Market-Problematik, Concurrent Engineering). Dadurch müssen Vorgangsketten, welche früher sequenziell abgewickelt wurden, nun stärker parallelisiert werden, weil sonst die nötigen Geschwindigkeiten nicht erreicht werden. Deshalb benötigt man an diesen Schnittstellen Fach- und Führungskräfte, die mit ihrem Ausbildungshintergrund sowohl wirtschaftswissenschaftliches als auch ingenieurwissenschaftliches Wissen mitbringen.

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Es ist erstaunlich, dass sie oft Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten ersetzen, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wird in Deutschland an 30 Universitäten und 81 Fachhochschulen angeboten (Stand 2003). Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche http://www.vwi.org).

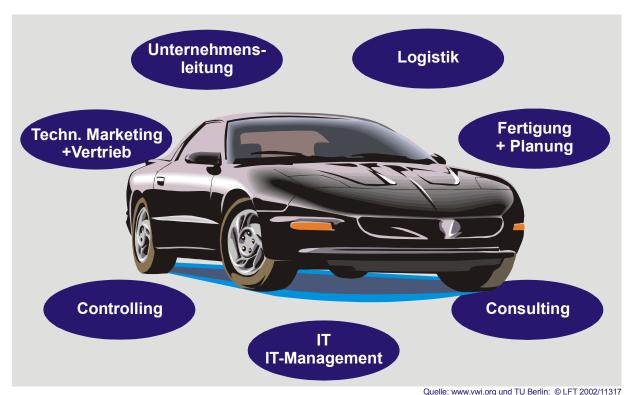


Bild 1: Arbeitsgebiete für den Wirtschaftsingenieur

1.2 Wirtschaftsingenieurwesen (WING) in Erlangen modern, interdisziplinär und international

1.2.1 Überblick

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester 2000/2001 eingeführt. Es handelt sich um ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete und inzwischen 50 Studienplätze pro Jahrgang bietet.

Zur Zeit existiert ausschließlich die technische Fachrichtung Maschinenbau. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

1.2.2 Technische Fakultät - Maschinenbau

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 3700 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 80 Professoren, eine gute Betreuung. Durch die technische Fachrichtung Maschinenbau erhält das Institut für Maschinenbau und Fertigungstechnik für die angehenden Wirtschaftsingenieure eine besondere Bedeutung.

Das Lehrangebot dieses 1982 gegründeten Instituts wurde in den letzten Jahren stetig erweitert. Durch die sehr erfolgreiche Einwerbung von Forschungsgeldern sind die Lehrstühle personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Institut setzt sich derzeit aus sechs Lehrstühlen zusammen, die gegenwärtig ca. 700 Studierende betreuen. Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:



Lehrstuhl für Fertigungstechnologie Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. Manfred Geiger

- Laserstrahlbearbeitung: Trennen, Fügen und Umformen mit Laserstrahlung
- Mikrofertigungstechnologie und Mechatronik: Umformen, Laserstrukturieren und -verbinden von Kleinstteilen
- Blech- und Profilbearbeitung: Wirkmedienbasierte Umformung, Tailored Blanking, Umformen, Verarbeitung von Leichtbauwerkstoffen (z.B. Schäume, Al- und Mg-Legierungen)
- Massivumformung: Werkzeugtechnik, FE-Simulation von Umformvorgängen
- Informationstechnik: Arbeitsplanung, automatisierte Generierung von NC-Programmen, Kalkulation von Blechbiegeteilen



Lehrstuhl für Technische Mechanik Prof. Dr.-Ing. habil. Günther Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)



Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

- Rechnergestützte Planung, Simulation und Programmierung von Fertigungssystemen
- Steuerungs- und Sensortechnik, Kommunikation, Teleservice
- Handhabungs- und Montagetechnik, Demontage, Materialfluss
- Elektronikproduktion: Bestück- und Verbindungstechnologien, Qualitätssicherung
- Produktionssysteme für mechatronische Baugruppen (MID)



Lehrstuhl für Kunststofftechnik Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gottfried W. Ehrenstein

- Verarbeitungstechnik von Thermoplasten und verstärkten Duroplasten
- Fremd- und Eigenverstärkung
- Hochleistungsverbundwerkstoffe
- Verbindungstechnik (Schweißen, Schrauben, Kleben)
- Dynamische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensforschung und Recycling
- Simulation in der Verarbeitung
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung
- Reibung und Verschleiß



Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik Prof. Dr.-Ing. Albert Weckenmann

- Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Messund Antaststrategien, ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion), zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges Qualitätsmanagementsystem, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik

 Präventives Umweltmanagement (UM) und Wirtschaftlichkeit: Ökologische Prozessanalyse mit Computational Intelligence, Bewertungsinstrument zur wirtschaftlichkeitsorientierten Auswahl effektiver QM- und UM-Maßnahmen



Lehrstuhl für Konstruktionstechnik Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

- Integrierte, nachhaltige Produktentwicklung
- Konstruktionsmethodik (Design for X, Vorgehensmodelle, Analyse- und Bewertungsverfahren)
- Rechnerunterstütztes Konstruieren (Entwicklung eines Konstruktions-Assistenzsystems, kontextsensitive Lösungssuche, Berechnung, Tolerierung, mechatronische Produkte, Tele-Engineering)
- Experimentelle Untersuchungen
- Analyse von Schäden an Wälzlagern
- Optimierung von Wellgetrieben
- Entwicklung tribologischer Schichten / PVD-Beschichtungstechnologie

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität auch des technischen Studiums.

1.2.3 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (WiSo) befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den 4900 Studierenden bietet sich an über 30 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

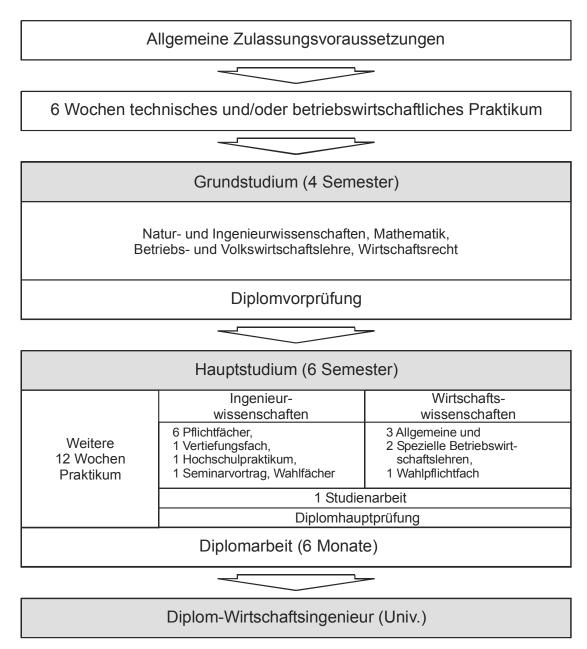
2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Das Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens gliedert sich in ein Grundstudium mit 4 Semestern, ein Hauptstudium mit 4 Semestern Lehrveranstaltungen und einer Diplomarbeit mit 6 Monaten Bearbeitungszeit. Dazu wird ein Semester für das 18-wöchige Industriepraktikum angerechnet, so dass die Regelstudienzeit 10 Semester beträgt. Im Grundstudium soll das nötige ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Rüstzeug für die Wirtschaftsingenieursausbildung vermittelt werden. Das Grundstudium schließt

2.1 Übersicht

mit dem Vordiplom ab. Die Prüfungen finden dabei studienbegleitend in mehreren Prüfungsblöcken jeweils am Anfang und am Ende der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters statt (vgl. Abschnitt 2.2). Im Hauptstudium sind ebenfalls sowohl wirtschafts- als auch ingenieurwissenschaftliche Fächer zu belegen.



LFT 2003 / 12101

Bild 2: Überblick über das Studium Wirtschaftsingenieurwesen

Das Hauptstudium wird mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden ebenfalls studienbegleitend in mehreren Prüfungsblöcken jeweils am Anfang und am Ende der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters statt. Letzter Teil der Diplomhauptprüfung ist die sechsmonatige Diplomarbeit.

Der Diplom-Wirtschaftsingenieur beginnt seine Berufslaufbahn in der Wirtschaft als Angestellter, im öffentlichen Dienst oder als Selbständiger. Bei besonderer Befähigung kann er zunächst noch als wissenschaftlicher Mitarbeiter/Assistent an der Universität bleiben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften "Doktor-Ingenieur" (Dr.-Ing.) oder zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum

Vor Studienbeginn müssen 6 Wochen Praktikum in der Wirtschaft abgeleistet werden. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 18 Wochen, die jeweils 9 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abdecken müssen. Davon entfallen 6 Wochen auf das so genannte Grundpraktikum, der Rest auf das Fachpraktikum. Näheres zum Praktikum findet sich in den Praktikantenrichtlinien.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Ende April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts: www.wing.unierlangen.de/pa.

2.3 Immatrikulation

Da die meisten Lehrveranstaltungen im zweisemestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. Studienbeginn ist Mitte Oktober.

Das Studium ist zulassungsbeschränkt. Eine Immatrikulation setzt deshalb eine Zulassung im Bewerbungsverfahren voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli des Jahres bei der Zulassungsstelle eingegangen sein. Die erforderlichen Formblätter sind ab Mai bei der Zulassungsstelle gegen Einsendung eines Adressaufklebers und 1,44 Euro in Briefmarken erhältlich.

Sie können dort auch persönlich abgeholt werden und sind im Internet abrufbar unter:

http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/zulassung/index.shtml
Die Immatrikulation (Einschreibung) kann nur persönlich an den
vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie erfolgt im Referat für
studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat). Der genaue Termin wird
im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind
mitzubringen:

- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung über das Praktikum, die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw.
 Wehrersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 x 5,5 cm)
- Studentenwerksbeitrag (ca. 30 Euro)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Vgl. auch <u>http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml</u>

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Studientag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang im Studentensekretariat und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)

Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsausschuss im Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular ist auch auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens abrufbar. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Ein Vordiplom im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer anderen deutschen Universität wird i.d.R. vollständig anerkannt.

Auch bei einem Quereinstieg bestehen Zulassungsbeschränkungen. Die Immatrikulation ist auch zum Sommersemester möglich, wenn freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind. Bewerbungsschluss ist

der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

2.5 Belegpflicht

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium und muss bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden.

Eine Befreiung von der Belegpflicht (Urlaubssemester) ist aus verschiedenen Gründen, wie längere Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung, bis zu 3 Semester möglich. Diese Semester werden dann nicht als Fachsemester gezählt. Ein entsprechender Antrag ist semesterweise beim Studentensekretariat zu stellen.

2.6 Prüfungen, Wiederholung, Notengebung

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät sowie in der Fachprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen (vgl. Anhang) festgelegt.

Zulassungsvoraussetzung für manche Einzelfachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an vorlesungsbegleitenden Übungen, welche durch einen Schein bestätigt wird.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines i.d.R. unbenoteten Scheins nachgewiesen werden. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Anmeldung und Ausstellung der Scheine erfolgen durch das zuständige Institut bzw. den zuständigen Lehrstuhl. Nicht bestandene Scheinprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer beim Prüfungsamt anzumeldenden Prüfung erbracht werden. Für bestandene Einzelfachprüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene entsprechende Wiederholungsprüfungen Maluspunkte vergeben Fachprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen im Anhang). Leistungspunkt entspricht i.d.R. einer Semesterwochenstunde. Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so ist eine Anmeldung zu dieser Prüfung zum nächsten Prüfungszeitraum zwingend vorgeschrieben. Erscheint der Studierende nicht zur 1. Wiederholungsprüfung, kann endgültigen Nichtbestehen der Vorprüfung oder der Abschlussprüfung des Studiengangs führen (vgl. § 11, 1, 6 und § 19, 1, 3 DiplPrOTF). Eine zweite Wiederholung einer Einzelfachprüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die jeweilige Prüfung (Diplomvorprüfung bzw.

-hauptprüfung) festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet. Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut			
1,3	Seni gut			
1,7				
2,0	Gut			
2,3		Bestanden		
2,7		Destancen		
3,0	Befriedigend			
3,3				
3,7	Ausreichend			
4,0	Austeichenu			
*				
4,7	Nicht ausreichend	Nicht bestanden		
5,0				

^{*} Die Note 4,3 wird i.d.R. nicht vergeben

Tabelle 1: Prüfungsnoten

Die Note geht mit dem Wert der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfung in das Vordiplom- bzw. Abschlusszeugnis ein. Bei Teilprüfungen wird eine Gesamtnote gemäß den jeweiligen Leistungspunkten gebildet. Das Gesamtprädikat ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 1,5	Sehr gut
1,6 2,5	Gut
2,6 3,5	Befriedigend
3,6 4,0	Ausreichend

Tabelle 2: Abschlussnoten

2.7 Grundstudium

Tabelle 3 und Tabelle 5 zeigen einen Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen innerhalb von 4 Semestern vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können und der Pendelaufwand zwischen Erlangen und Nürnberg minimiert wird.

Tabelle 4 und Tabelle 6 zeigen die zugehörigen Lehrveranstaltungen. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht dabei dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche in der Vorlesungszeit stattfindet.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Da sich die Vorlesungszeiten und -semester gelegentlich ändern, sind Beispielstundenpläne auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de; siehe auch univis.uni-erlangen.de).

FG	rüfungsnamen Prüfer Prüf LP dauer		LP	Prüf. im Sem.				
			min.		1		3	
1	Mathematik *	Mirsch	180	9		Х		
2	Experimentalphysik	Metzner	120	5	Х			
3.1	Technische Mechanik (TP 1)	Kuhn	90	4,5	Х			
3.2	Technische Mechanik (TP 2)	Kuhn	90	4,5			Χ	
4	Konstruktionslehre	Meerkamm	120	9		Χ		
5	Werkstoffkunde	Ehrenstein	120	6		Χ		
6	Grundlagen der Elektrotechnik	NN	60	5				Χ
7	Produktionstechnik	Feldmann,	120	6			Х	
		Geiger					^	
8	Grundlagen der Informatik *	Linster	90	5		Х		

^{*} Hier ist der Erwerb eines unbenoteten Scheins zur Zulassung für die jeweilige Vordiplomklausur erforderlich

Tabelle 3: Fächerkatalog und Prüfungsplan Grundstudium Ingenieurwissenschaften

LP = Leistungspunkte; TP=Teilprüfung. Bei Fächern, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

2.7 Grundstudium 17

FG	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
1	Mathematik für Ingenieure I B: CIW, WW, MB, WING Mirsch 4V+2Ü	Mathematik für Ingenieure II B: CIW, WW, MB, WING Mirsch 4V+2Ü		
2	Physik für MB, LA Bio/Chemie, WING <i>Metzner: 4V+1Ü</i>			
3.1	Technische Mechanik I/II für CIW, WW, WING Kuhn/NN: 3V+2Ü			
3.2			Technische Mechanik III Kuhn 3V+2Ü	
4	Maschinenelemente I mit spez. Übung für WING Meerkamm 4V+1Ü	Maschinenelemente II mit spez. Übung für WING Meerkamm 4V+1Ü		
5	Werkstoffkunde I für Studierende des CIW, MB, MECH, WING (WKC1) Göken, Sockel (1. Semesterhälfte) 1V Metallische Werkstoffe I für Studierende MB und WING Singer, Rosiwal (2. Semesterhälfte) 1V	Metallische Werkstoffe II für Studierende MB, WING Singer, Rosiwal (1. Semesterhälfte) 1V Werkstoffkunde II für WING und MECH (Kunststoffe) Ehrenstein (2. Semesterhälfte) 1V		
6				Grundlagen der Elektrotechnik für CIW, WING NN 2V+1Ü
7		Produktionstechnik I Geiger, Merklein 2V	Produktionstechnik II Feldmann 2V	
8		Grundlagen der Informatik für Ingenieure I <i>Linster 3V+3Ü</i>		

FG = Fächergruppe FUG = Fächeruntergruppe V = Vorlesung, Ü = Übung Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung 2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 4: Lehrveranstaltungen Grundstudium Ingenieurwissenschaften

FG	Prüfungsnamen Prüfer Wirtschaftswissenschaftliche Fächer		Prüf dauer	LP	Prüfung im Sem.			
			min.		1	2	3	4
1	Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure	Mertens	90	3	Х			
2	Statistik	Buttler	120	6			Χ	
3.1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (TP 1)	Mertens	90	6		Х		
3.2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (TP 2)	Voigt (Dörrie)	180	12				Χ
4.1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (TP 1)	Harbrecht <i>oder</i> Schnabel	90	4			Χ	
4.2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (TP 2)	Harbrecht <i>oder</i> Wambach	90	4				Х
5	Wirtschaftsrecht	Schachtschneider <i>oder</i> Herrmann	120	6			Χ	
6.1	Betriebliche Informationsverarbeitung (TP 1)	Bodendorf	45	3			Χ	
6.2	Betriebliche Informationsverarbeitung (TP 2)	Mertens	50	2			Χ	
_	Finanzmathematik (Benotete Scheinklausur)	Fickel			Χ			

Tabelle 5: Fächerkatalog und Prüfungsplan Grundstudium Wirtschaftswissenschaften

FG	FUG	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
1	1	Betriebliches Rechnungswesen I+II für Informatiker Mertens 2V	Sommersemester	wintersemester	Sommersemester
2	2			Statistik II Buttler 4V+2Ü	
3.1	3.1	Einführung in die Betriebswirtschaft I für Informatiker <i>Mertens 1V</i>	Einführung in die Betriebswirtschaft II und III für Informatiker <i>Mertens 3V</i>		
3.2	3.2			Absatz I - Diller 1V+1Ü Einführung in die Managementlehre Hungenberg 1V+1Ü Investition und Finanzierung Gerke 2V+2Ü Produktion I Voigt 1V+1Ü Steuerlehre I Scheffler 1V+1Ü	Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung I Schöffski 2 V+Ü

2.8 Hauptstudium 19

FG	FUG	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
4.1	4.1a				Grundzüge der Makroökonomik <i>Harbrecht</i> 3V+2Ü
	4.1b			Makroökonomik Schnabel 2V+2Ü	
4.2	4.2a			Grundzüge der Mikroökonomik <i>Harbrecht 3V+2Ü</i>	
4.2	4.2b				Grundzüge der Mikroökonomik Wambach 2V+2Ü
5	5a			Öffentliches Recht der Wirtschaft - Wirtschaftsverwaltungsrecht I Schachtschneider 2 V Öffentliches Recht der Wirtschaft - Wirtschaftsverfassungsrecht I Schachtschneider 2 V Übung im Öffentlichen Recht - 2 Ü	
	5b			Grundlehren zum BGB und HGB I Herrmann 6V+Ü	
6.1	6.1			Einführung in die betriebliche Informations- verarbeitung Bodendorf, Mertens 1V+1Ü	
6.2	6.2			PC-Praktikum Mertens 3Ü	
_	_	Finanzmathematik Fickel 1V			

In den Fächergruppen 4.1, 4.2 und 5 können Alternativen gewählt werden. Bitte beachten Sie hier die aktuellen Einträge im Univis (<u>univis-uni-erlangen.de</u>).

Tabelle 6: Lehrveranstaltungen Grundstudium Wirtschaftswissenschaften

2.8 Hauptstudium

Für die erste Hauptdiplomprüfung muss i.d.R. das Vordiplom vorliegen. Die Fachprüfungsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen die erste Prüfung auch vorzeitig abgelegt werden darf. Im Interesse einer kurzen Gesamtstudiendauer sollte das Hauptstudium im 5. Semester begonnen werden. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter <u>univis.uni-erlangen.de</u>.

2.8.1 Ingenieurwissenschaften

2.8.1.1 Pflicht- und Vertiefungsfächer

Aus dem nachfolgend dargestellten Fächerkatalog (Tabelle 7) sind alle 6 Pflichtfächer auszuwählen. Weiterhin ist 1 zugehöriges Vertiefungsfach zu belegen. Pflicht- und Vertiefungsfächer umfassen je 4 SWS und je 4 Leistungspunkte. Die schriftliche Prüfung dauert jeweils 120 min. Bei geringer Teilnehmerzahl kann auch eine 30-minütige mündliche Prüfung erfolgen. Im Diplomzeugnis werden die Prüfungsnamen dieser Fächer aufgeführt. Tabelle 8 gibt die zugehörigen Lehrveranstaltungen wieder. Sind mehrere Fächeruntergruppen angegeben (z.B. bei FG 6), so ist eine Alternative auszuwählen. Pro Fächergruppe kann nur je ein Pflicht- und ein Vertiefungsfach gewählt werden. Die aktuellste Version finden Sie auf www.wing.uni-erlangen.de.

Fächergruppe	Name des Prüfungsfachs
1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
2	Qualitätsmanagement und Messtechnik
3	Fertigungstechnologie
4	Kunststofftechnik
5	Konstruktionstechnik
6	Informatik für Ingenieure

Tabelle 7: Fächerkatalog Hauptstudium - Ingenieurwissenschaften

FG	FUG	Pflichtfach		FUG	Vertiefu	ngsfach
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1		Fertigungs- automatisierung und Produktions- systematik 1 Feldmann 2V+Ü	Fertigungs- automatisierung und Produktions- systematik 2 Feldmann 2V+Ü	1.1	Automatisierte Produktionsanlagen Feldmann 2V+2Ü	
				1.2		Handhabungs- und Montagetechnik Feldmann 2V+2Ü
	2.1		Grundlagen der Messtechnik Weckenmann 1V+1P Messtechnik 1 Weckenmann 2V+Ü	2.1	Qualitätsmanagement 1 Weckenmann 2V+Ü	Qualitätsmanagement 2 Weckenmann 2V+Ü
2	2.2	Qualitätsmanagement 1 Weckenmann 2V+Ü	Qualitätsmanagement 2 Weckenmann 2V+Ü	2.2		Grundlagen der Messtechnik Weckenmann 1V+1P Messtechnik 1 Weckenmann 2V+Ü
	2.3	Qualitätsmanagement 1 Weckenmann 2V+Ü	Grundlagen der Messtechnik Weckenmann 1V+1P	2.3		Messtechnik 1 Weckenmann 2V+Ü Qualitätsmanagement 2 Weckenmann 2V+Ü

2.8 Hauptstudium 21

FG	FUG	Pflichtfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	3.1	Lasertechnik 1 Geiger, Otto 2V+Ü	Lasertechnik 2 Geiger, Otto 2V+Ü	3.1	Umformtechnik 1 Geiger, Merklein 2V+Ü	Umformtechnik 2 Geiger, Merklein 2V+Ü
3	3.2	Umformtechnik 1 Geiger, Merklein 2V+Ü	Umformtechnik 2 Geiger, Merklein 2V+Ü	3.2a	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik Engel 2V+Ü	Umformtechnik 3 Engel 2V+Ü
				3.2b	Lasertechnik 1 Geiger, Otto 2V+Ü	Lasertechnik 2 Geiger, Otto 2V+Ü
4		Kunststoff-Verarbeitung Ehrenstein 2V Konstruieren mit Kunststoffen Ehrenstein 2V		4		Technologie der Verbundwerkstoffe Ehrenstein 2V Spezielle Probleme der Kunststofftechnik Ehrenstein 2V
5	5.1		Fertigungsgerechtes Konstruieren Meerkamm 4V	5.1	Methodisches und rechnergestütztes Konstruieren Meerkamm 4V+Ü	
	5.2	Methodisches und rechnergestütztes Konstruieren Meerkamm 4V+Ü		5.2		Fertigungsgerechtes Konstruieren Meerkamm 4V
	6.1	Informatik zur Steuerung technischer Prozesse 1 Bolch 4V		6.1		Informatik zur Steuerung technischer Prozesse 2 Bolch 4V
6				6.2a	Architektur von Datenbanksystemen Jablonski 2V	Datenbanken in Rechnernetzen Meyer-Wegener 2V
	6.2			6.2b	Electronic Business Integration 1 Jablonski 2V	Datenbanken in Rechnernetzen Meyer-Wegener 2V
		Informatik für Ingenieure <i>Jablonski 2V+2Ü</i>		6.2c	Electronic Business Integration 1 Jablonski 2V Architektur von Datenbanksystemen Jablonski 2V	
		ergruppe R	aisnial: 2\/+2 ⁻ : 2.5\	6.2d	esung plus 2 SWS Übung	Grundlagen des SW- Engineering Saglietti 4V

FG = Fächergruppe FUG = Fächeruntergruppe V = Vorlesung, Ü = Übung P = Praktikum Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung 2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 8: Liste der Lehrveranstaltungen Hauptstudium - Ingenieurwissenschaften

2.8.1.2 Hauptseminar

Seminarvorträge sollen die selbstständige Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Referates zu einem vorgegebenen Thema einüben und die Möglichkeit bieten, vor einem kleinen Kreis von Kommilitonen Erfahrungen im möglichst freien Vortragen eines Wissensstoffes zu sammeln und in einer Diskussionsrunde Rede und Antwort zu stehen. Die Seminare werden in jedem Semester angeboten. Es kann zwischen folgenden Seminaren ausgewählt werden:

- Hauptseminar Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
- Hauptseminar Qualitätsmanagement und Messtechnik
- Hauptseminar Fertigungstechnologie
- Hauptseminar Kunststofftechnik
- Hauptseminar Konstruktionstechnik
- Hauptseminar Informatik für Ingenieure

2.8.1.3 Hochschulpraktikum

Neben den Vorlesungen und Übungen ist ein Hochschulpraktikum zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Dieses Praktikum sollte vor der Studienarbeit erbracht werden. Es kann dabei zwischen dem Fertigungstechnischen Praktikum I, das vom Lehrstuhl FAPS im Sommersemester organisiert wird, und dem Fertigungstechnischen Praktikum II, das vom Lehrstuhl LFT im Wintersemester angeboten wird, gewählt werden.

2.8.1.4 Wahlfächer

Die Pflicht- und Vertiefungsvorlesungen zu den ingenieurwissenschaftlichen Fächern werden durch Wahlfächer ergänzt. Die Wahlfächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen. Es sind 8 SWS technische und 2 SWS nichttechnische Wahlfächer zu belegen. Grundsätzlich steht das gesamte Angebot der Technischen Fakultät für technische und das Angebot der gesamten Universität für nichttechnische Fächer zur Verfügung.

Zur Abrundung der Ausbildung wird empfohlen, neben den Pflichtveranstaltungen Fremdsprachenkurse zu besuchen. Sprachkurse können als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden, wenn sie einen konkreten Bezug zu Technik oder Wirtschaft haben, z.B. "Technical English".

2.8.2 Wirtschaftswissenschaften

2.8.2.1 Allgemeine BWL

Aus dem folgenden Fächerkatalog (Tabelle 9) müssen 3 Fächer mit jeweils 4 Leistungspunkten (entspricht meist 4 SWS) belegt werden. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Tabelle 10 zu entnehmen. Es muss mindestens eines der Fächer A-1 und A-8 gewählt werden.

Fächer- gruppe	Allgemeine BWL	Lehrstuhl
A-1	Rechnungswesen	Prof. Männel
A-2	Informationswirtschaft	Prof. Mertens
A-3	Produktion	Prof. Voigt
A-4	Kommunikationswirtschaft	Prof. Bodendorf
A-5	Absatz	Prof. Diller
A-6	Finanzwirtschaft	Prof. Gerke
A-7	Personalmanagement	Prof. Holtbrügge
A-8	Unternehmensführung	Prof. Hungenberg
A-9	Bilanzanalyse und Controlling	Prof. Peemöller
A-10	Unternehmensbesteuerung	Prof. Scheffler
A-11	Quantitative Methoden	Prof. Schöffski

Tabelle 9: Fächerkatalog Allgemeine BWL

Fächer- gruppe	Wintersemester	Sommersemester
A-1	Bilanzlehre für Ingenieure 2 SWS Kostenrechnung für Ingenieure 2 SWS	
A-2	Integrierte Übung zur Informationswirtschaft (IW I+IV) 2 SWS	Informationswirtschaft II 1 SWS Informationswirtschaft III 1 SWS
A-3	Produktion 2 4 SWS	
A-4	E-Business Management V/Ü 4 SWS	
A-5		Absatz 2 4 SWS
A-6	Finanzwirtschaft I 2 SWS	Finanzwirtschaft II 2 SWS
A-7	Personalmanagement V/Ü 4 SWS	
A-8	Unternehmensführung 2 SWS Methoden der Unternehmensführung 2 SWS	
A-9	Bilanzanalyse 2 SWS	Controlling 2 SWS
A-10	Unternehmensbesteuerung V/Ü 4 SWS	
A-11	Evaluationen 4 SWS	

Tabelle 10: Liste der Lehrveranstaltungen Allgemeine BWL

2.8.2.2 Spezielle BWL

Es müssen zwei Fächer der Speziellen BWL (SBWL) gewählt werden. Davon muss eines zum Vertiefungsfach ausgebaut werden. Zur Auswahl stehen die in Tabelle 11 aufgeführten Fächer.

Fächer- gruppe	Spezielle BWL	Lehrstuhl
S-1	Logistik	Prof. Klaus
S-2	Rechnungswesen und Controlling	Prof. Männel
S-3	Informationswirtschaft (Wirtschaftsinformatik - Industrie und Logistik)	Prof. Mertens
S-4	Industriebetriebslehre	Prof. Voigt

Tabelle 11: Fächerkatalog Spezielle BWL

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern im Sockelund Vertiefungsbereich zeigt Tabelle 12. Für Sockel und Vertiefung müssen jeweils 6 SWS gewählt werden. Sind in der Summe Lehrveranstaltungen mit mehr SWS angegeben, kann eine Auswahl getroffen werden.

	Soc	ckel	Verti	efung
FG	Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester
S-1	Betriebswirtschaft- liche Logistik 2 SWS Industrielle Logistik 2 SWS Logistik-Consulting 2 SWS	Logistik-Dienstleister-Management 2 SWS Consumer Industry Logistics and Supply Chain Management (in englischer Sprache, 2 SWS)	Industrielle Logistik 2 SWS Logistik-Consulting 2 SWS	Computerbasierte Entscheidungs- unterstützungs- systeme für die Logistik 2 SWS Logistik-Dienstleister- Management 2 SWS Consumer Industry Logistics and Supply Chain Management (in englischer Sprache, 2 SWS)

	Sockel		Vertiefung		
FG	Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester	
S-2	Ohne Rechnungswese Bilanzlehre für Ingenieure 2 SWS	Kostenrechnung für Ingenieure 2 SWS Ergebniscontrolling 2 SWS		Investitionscontrolling 2 SWS Management Accounting 2 SWS Seminar zum Kostenmanagement 2 SWS	
	Mit Rechnungswesen	in der ABWL: Ergebniscontrolling 2 SWS Investitionscontrolling 2 SWS Management Accounting 2 SWS	International Accounting 2 SWS Wertorientiertes Controlling 2 SWS	Seminar zum Kostenmanagement 2 SWS	
S-3	Informations- wirtschaft IW 1/4 2 SWS Praktikum zu SAP- Systemen (1) 2 SWS	Informations- wirtschaft IW 2/3 2 SWS Praktikum zu SAP- Systemen (1) 2 SWS	Informationswirtschaft" Einführung in Datenbanksysteme 2 SWS Projektarbeit 1 3 SWS Praktikum zu SAP- Systemen (2) 1 SWS	Projektarbeit 1 3 SWS Praktikum zu SAP- Systemen (2) 1 SWS	
	Die Fortführung des Lehrbetriebes über das Sommersemester 2005 hinaus (letzte Prüfungen im September 2005) ist noch nicht gesichert. Wenn Sie Fragen zur Wahl Ihrer Fächer haben, wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl.				
S-4	IBL I: Strategisches Management 2 SWS	IBL II: Operatives Management 2 SWS IBL III: Umweltmanagement 2 SWS	Gründung und Entwicklung von Technologieunter- nehmen 2 SWS	Perspektiven in der IBL 2 SWS Hauptseminar 2 SWS	

Tabelle 12: Liste der Lehrveranstaltungen Spezielle BWL

2.8.2.3 Wahlpflichtfach

Es muss eines der angebotenen Wahlpflichtfächer mit 6 Leistungspunkten gewählt werden. Einen Überblick gibt Tabelle 13. Für das Wahlpflichtfach müssen zugehörige Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS gewählt werden (Tabelle 14). Sind in der Summe Lehrveranstaltungen mit mehr SWS angegeben, kann eine Auswahl getroffen werden.

Fächer- gruppe	Wahlpflichtfach	Lehrstuhl	
W-1	Wirtschaftsinformatik (Dienstleistung, Digitale Medien)	Prof. Bodendorf	
W-2	Marketing	Prof. Diller	
W-3	Bank- und Börsenwesen	Prof. Gerke	
W-4	Internationales Management	Prof. Holtbrügge	
W-5	Unternehmensführung	Prof. Hungenberg	
W-6	Prüfungswesen	Prof. Peemöller	
W-7	Steuerlehre	Prof. Scheffler	
W-8	Gesundheitsmanagement	Prof. Schöffski	
W-9	Wirtschaftsinformatik (Systementwicklung/IT-Management)	Prof. Amberg	
W-10	Statistik	Prof. Buttler	
W-11 Wirtschaftspolitik und Finanzwirtschaft Prof. Lachmar		Prof. Lachmann/Wigger	
W-12 bis	Analog zu S-1 bis S-4 (Sockel), wobei die als SBWL		
W-15	gewählten Fächer nicht nochmals gewählt werden können		

Tabelle 13: Katalog der Wahlpflichtfächer

Fächer- gruppe	Wintersemester	Sommersemester	
W-1	Networked and Mobile Business 6 SWS		
W-2	Marktforschung/Multivariante Analyseverfahren 6 SWS		
W-3	Bankmanagement V/Ü 4 SWS Hauptseminar 2 SWS Proseminar 2 SWS		
W-4	Internationales Management I 2 SWS	Internationalisierungsstrukturen, -verhalten und -politik 2 SWS Management interkultureller Beziehungen 2 SWS	
W-5	Quantitative Techniken der Unternehmensführung 2 SWS Strategic Management 2 SWS	Unternehmensentwicklung und Unternehmenswandel 2 SWS	
W-6		Prüfung des Einzelabschlusses 3 SWS Prüfung des Konzernabschlusses 3 SWS	
W-7	Internationale Unternehmensbesteuerung 2 SWS	Nationale Unternehmensbesteuerung 4 SWS	
W-8	Kostenträger im Gesundheitsmanagement 2 SWS Krankenhausmanagement 2 SWS	Pharmabetriebslehre 2 SWS	
W-9	Business Engineering 2 SWS Business Information Technology 2 SWS		
W-10	Datenanalyse V/Ü 4 SWS Wirtschaftsstatistik 2 SWS		
W-11	Grundzüge der Wirtschaftspolitik 3 SWS	Grundzüge der Finanzwissenschaft 3 SWS	
W-12 bis W-15	siehe Abschnitt 2.8.2.2		

Tabelle 14: Liste der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer

2.8.3 Studienarbeit

Die Studienarbeit ist in einem der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Pflicht- oder Vertiefungsfächer oder in einem der gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer der ABWL, SBWL oder im Wahlpflichtfach unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. Sie dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. Dazu wird eine Aufgabe gestellt, die möglichst selbstständig bearbeitet wird, wobei die Diskussion mit dem Betreuer der Arbeit einen wesentlichen Teil darstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 200 Stunden.

2.8.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist ebenfalls in einem der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Pflicht- oder Vertiefungsfächer oder in einem der gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer der ABWL, SBWL oder im Wahlpflichtfach unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. Die Diplomarbeit soll ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Studienarbeit zum Gegenstand haben, wobei keine Bindung zwischen Studien- und Diplomarbeit hinsichtlich der Wahl der Fakultät besteht.

Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

Die Abschlussarbeit kann i.d.R. nur begonnen werden, wenn alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

2.8.5 Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

2.8.6 Sonstiges

Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe www.qfm.uni-erlangen.de.

3 Adressen

3.1 Lehrstühle des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik

Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. Manfred Geiger

Egerlandstraße 11 91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141 Tel. Professor: 09131/85-27140

Telefax: 09131/930142

E-mail: <u>geiger@lft.uni-erlangen.de</u>
Homepage: http://www.lft.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM

Prof. Dr.-Ing. habil. Günther Kuhn

Egerlandstraße 5 91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-28502 Tel. Professor: 09131/85-28501

Telefax: 09131/85-28503

E-mail: <u>guenther.kuhn@ltm.uni-erlangen.de</u>

Homepage: http://www.ltm.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

Egerlandstraße 7 91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27971 Tel. Professor: 09131/85-27569

Telefax: 09131/302528

E-mail: <u>feldmann@faps.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.faps.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gottfried W. Ehrenstein

Am Weichselgarten 9

91058 Erlangen-Tennenlohe

Tel. Sekretariat: 09131/85-29700 Tel. Professor: 09131/85-29701

Telefax: 09131/85-29709

30 3 Adressen

E-mail: <u>ehrenstein@lkt.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www.lkt.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM

Prof. Dr.-Ing. Albert Weckenmann

Nägelsbachstraße 25

91052 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-26521 Tel. Professor: 09131/85-26520

Telefax: 09131/85-26524

E-mail: weckenmann@qfm.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.qfm.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KTmfk

Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

Martensstraße 9 91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27986 Tel. Professor: 09131/85-27985

Telefax: 09131/85-27988

E-mail: <u>meerkamm@mfk.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www.mfk.uni-erlangen.de</u>

Prof. Dr.-Ing. Willy Schweiger

Paul-Gordan-Straße 5

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-23221 Tel. Professor: 09131/85-23222

Telefax: 09131/85-23223

E-mail: <u>schweiger@mfk.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.mfk.uni-erlangen.de</u>

3.2 Lehrstühle der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

3.2.1 Betriebswirtschaftliches Institut

Lehrstuhl für Bank- und Börsenwesen

Prof. Dr. Wolfgang Gerke

Josephsplatz 1/ Umzug zur Langen Gasse im Dezember 2003 geplant

90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-403 Telefax: 0911/5302-466 E-mail: info@prof-gerke.de

Homepage: http://www.bankundboerse.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-313 Telefax: 0911/5302-285

E-mail: gesundheitsmanagement@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Industriebetriebslehre

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-244 Telefax: 0911/5302-238

E-mail: <u>info@industriebetriebslehre.de</u>

Homepage: http://www.industriebetriebslehre.wiso.uni-

erlangen.de

Lehrstuhl für Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-452 Telefax: 0911/5302-470

E-mail: internationales.management@wiso.uni-

erlangen.de

Homepage: http://www.im.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Logistik

Prof. Dr. Peter Klaus, D.B.A./ Boston Univ.

Theodorstraße 1 90489 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-444 Telefax: 0911/5302-460

E-mail: <u>info@logistik.uni-erlangen.de</u>

Homepage: http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de

32 3 Adressen

Lehrstuhl für Marketing

Prof. Dr. Hermann Diller

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-214 Telefax: 0911/5302-210

E-mail: <u>Doris.Haeusner@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Prüfungswesen

Prof. Dr. Volker H. Peemöller

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-437 Telefax: 0911/5302-401

E-mail: <u>peemoeller@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Wolfgang Männel

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-213 Telefax: 0911/5302-445

E-mail: <u>Elfriede.Wagner@wiso.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www.rechnungswesen.wiso.uni-</u>

erlangen.de

Lehrstuhl für Steuerlehre

Prof. Dr. Wolfram Scheffler

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-346 Telefax: 0911/5302-428

E-mail: <u>karin.fritzsche@steuerlehre.com</u>

Homepage: http://www.steuerlehre.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-314 Telefax: 0911/5302-474

E-mail: erika.gruss@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.management.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik I

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Mertens

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-284 Telefax: 0911/536634

E-mail: <u>stein@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.wi1.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik II

Prof. Dr. Freimut Bodendorf

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-450 Telefax: 0911/5302-379

E-mail: <u>bodendorf@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.wi2.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik III

Prof. Dr. Michael Amberg

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/580 796 40 Telefax: 0911/580 796 42

E-mail: <u>wi3@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.wi3.uni-erlangen.de</u>

34 3 Adressen

3.2.2 Volkswirtschaftliches Institut

Lehrstuhl für Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

Prof. Dr. Claus Schnabel

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-330 Telefax: 0911/5302-721

E-mail: elisabeth.braun@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Berthold U. Wigger

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-200 Telefax: 0911/5302-396

E-mail: <u>finanzwissenschaft@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.finanzwissens</u>chaft.wiso.uni-

<u>erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. Wolfgang Harbrecht

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337 Telefax: 0911/5302-323

E-mail: Renate.Szigethi@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Wirtschafts- und Entwicklungspolitik

Prof. Dr. h.c. Werner Lachmann, Ph.D.

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-232 Telefax: 0911/5302-419

E-mail: <u>susanne.weber@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.wep.wiso.uni-erlangen.de</u>

Lehrstuhl für Wirtschaftstheorie

Prof. Achim Wambach, Ph.D.

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-224 Telefax: 0911/5302-168

E-mail: <u>ursula.briceno@wiso.uni-erlangen.de</u> Homepage: <u>http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-</u>

erlangen.de

Lehrstuhl für Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung

Prof. Dr. Günter Buttler

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-268 Telefax: 0911/5302-178

E-mail: <u>Buttler@wiso.uni-erlangen.de</u>

Homepage: http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie

Prof. Dr. Ingo Klein Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-290 Telefax: 0911/5302-277

E-mail: <u>Gabi.Mekelburger@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: http://www.statistik.wiso.uni-erlangen.de

3.2.3 Institut für Wirtschaftsrecht

Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Prof. Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-311 Telefax: 0911/5302-297

E-mail: <u>else.hirschmann@wiso.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.oer.wiso.uni-erlangen.de</u>

36 3 Adressen

Lehrstuhl für Privatrecht und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. jur. Harald Herrmann

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-267 Telefax: 0911/5302-177

E-mail: <u>herrmann@wiso.uni-erlangen.de</u>

Homepage: http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de

3.3 Weitere Einrichtungen

3.3.1 Allgemeine Studienberatung

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8 91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr, Di. - Do. 14.00-16.00 Uhr u.n.V.

vorlesungsfreie Zeit: Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombination, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung.
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

3.3.2 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Homepage: www.wing.uni-erlangen.de zuständig für:

- Beratung zu Studiengestaltung und Anrechnungsfragen
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen

Beratung zur Anrechnung von Studien- und Pr
üfungsleistungen bei Hochschulwechsel

Technische Fakultät und Allgemeines

Studienfachberater: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Postanschrift:

Lehrstuhl für Fertigungstechnologie

Egerlandstraße 11 91058 Erlangen

Büro: Haberstr. 9
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/930142

E-mail: <u>studienfachberatung@lft.uni-erlangen.de</u>

Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Studienfachberater: Dr. rer. pol. Bernd Zirkler

Postanschrift:

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und

öffentliche Betriebe Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Büro: Lange Gasse 20, Raum 6.210

Telefon: 0911/5302-384 Telefax: 0911/5302-445

E-mail: <u>bernd.zirkler@wiso.uni-erlangen.de</u>

Sprechzeiten: Di. 11.00 - 12.00 Uhr

3.3.3 Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen

Dipl.-Ing. Katrin Melzer, Dipl.-Ing. Stefan Slama (FAPS)

Postanschrift:

Lehrstuhl FAPS

Praktikantenamt Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,

Egerlandstraße 7 - 9

91058 Erlangen

Büro: Haberstr. 2, 1. Stock Telefon: 09131/85-27965

E-mail: pa@faps.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de/pa

38 3 Adressen

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr (Aushang beachten)

zuständig für:

Anerkennung von Praktikumsberichten

Beratung zum Praktikum

3.3.4 Prüfungsamt (Referat I/3)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, Zi. 0048

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24817, 85-24816

E-mail: nora.goeller@zuv.uni-erlangen.de

zuständig für:

Prüfungsanmeldung

• Prüfungsangelegenheiten

• Abgabe der Diplomarbeit

Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

3.3.5 Zulassungsstelle, Studentenkanzlei, Stipendienstelle

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24077, 85-24078, 85-24042

Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/index.shtml

Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

Immatrikulation

Exmatrikulation

- Urlaubssemester
- Stipendien
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

3.3.6 Dekanat der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: <u>dekanat@techfak.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.techfak.uni-erlangen.de</u>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

3.3.7 Dekanat der WiSo

Postanschrift:

Postfach 3931 90020 Nürnberg

Büro:

Ludwig-Erhard-Gebäude

Findelgasse 7/9 90402 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-650, 5302-621
E-mail: dekanat@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wiso.uni-erlangen.de

3.3.8 Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)

Postanschrift:

c/o Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen

Haberstraße 2 91058 Erlangen

Büro: Haberstraße 2, 1. Stock, links
E-mail: fsi@wing.stud.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi
Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang oder Homepage
zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

3.3.9 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter http://www.techfak.uni-erlangen.de bzw. http://wiso.uni-erlangen.de.

3.3.10 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Günther Kuhn, Lehrstuhl für Technische Mechanik, ausgeübt (Stand: WS 2003/04). Stellvertretender Vorsitzender ist Prof. Wolfgang Männel vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und

40 3 Adressen

Controlling. Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

3.3.11 Vermittlung von Auslandspraktika

AIESEC Nürnberg

Postanschrift:

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Telefon: 0911/551161, 556926 E-mail: nu@de.aiesec.de Homepage: http://www.aiesec.org

AIESEC (Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales) ist die größte Studentenorganisation, in der sich weltweit in mehr als 800 Lokalkomitees in über 80 Ländern über 30.000 Studenten ehrenamtlich dafür einsetzen, neue Lernerfahrungen zu vermitteln. Wichtigster Teil ist dabei der internationale Praktikantenaustausch im Rahmen des Global Exchange Programs, über den jährlich über 3.500 Studenten weltweit an Unternehmen vermittelt werden.

IAESTE

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Postanschrift:

Cauerstr. 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29526 E-mail: <u>erlangen@iaeste.de</u>

Homepage: http://www.iaeste.uni-erlangen.de

Sprechzeiten: siehe Internet

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

3.3.12 Akademisches Auslandsamt

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8 91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

Homepage: http://www.uni-erlangen.de/internationales/aaa/index.shtml

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

3.3.13 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

http://univis.uni-erlangen.de

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle. Neben Bekanntmachungen zu den Lehrveranstaltungen, aktuellen Veranstaltungshinweisen und Forschungsaktivitäten der Lehrstühle sind auch Informationen über zu vergebende Studien- und Diplomarbeiten erhältlich:

http://www.wing.uni-erlangen.de

3.3.14 CIP-Pool Maschinenbau

Postanschrift:

Lehrstuhl für Technische Mechanik

CIP-Pool Maschinenbau und Fertigungstechnik

Egerlandstraße 5

91058 Erlangen

Homepage: http://www.mb.uni-erlangen.de/cip

Sprechzeiten Sekretariat für CIP-Poolangelegenheiten:

Di. u. Do. von 10.00 - 12.00 Uhr

Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens können im Sekretariat des Lehrstuhls für Technische Mechanik einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Instituts ermöglicht (CIP = Computer-Investitions-Programm).

3.3.15 Computerarbeitsplätze an der WiSo

PC-Räume:

- Öffentliche Räume zur kostenlosen Nutzung für Studierende der FAU in den Räumen 4.154 - 4.156 im 4. Stock des Fakultätsgebäudes der WiSo (PC-Pool 2), Lange Gasse
- PC-Pool 1 für spezielle Kurse (z.B. PC-Praktikum) im Raum 0.215
- Kleiner nur zum Teil öffentlicher PC-Pool in der Findelgasse in den Räumen 2.026 und 2.027 (PC-Pool F)

42 3 Adressen

Zugangsvoraussetzungen:

 Ausfüllen eines Benutzerantrages (erhältlich bei der Benutzerbeantragung im Raum 4.157)

- 2. Vorlage des Personalausweises und Abgabe des ausgefüllten Benutzerantrages zusammen mit einer Kopie Ihres gültigen Studentenausweises bei der Benutzerberatung
- 3. Die Freischaltung des Accounts erfolgt in wenigen Tagen

WING-Studierende müssen jedes Jahr eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.

Kosten:

- Benutzerausweise sind für WING-Studierende gratis.
- Kostenbeitrag von 0,05 € pro Seite bei Druckerbenutzung, der rechtzeitig vorher in 5-€-Schritten bei der Benutzerberatung einzuzahlen ist.

Anmeldung am Rechner:

 Nach Aktivierung der Benutzerkennung k\u00f6nnen Sie sich mit dem PC im Netz einloggen.

3.3.16 Regionales Rechenzentrum Erlangen

Postanschrift:

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Beratungsstelle Martensstr. 1 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27040 Telefax: 09131/302941

E-mail: <u>beratung@rrze.uni-erlangen.de</u>
Homepage: <u>http://www.rrze.uni-erlangen.de</u>

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum ermöglicht.

3.3.17 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Postanschrift:

Langemarckplatz 4 91054 Erlangen

Telefon: 09131/80 02 - 0

Homepage: http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

3.3.18 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: http://www.ub.uni-erlangen.de

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131 / 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

E-mail: Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände

Lange Gasse 20 90403 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-318 Telefax: 0911/5302-397

E-mail: <u>bibliothek@wiso.uni-erlangen.de</u>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

4 Anhang

4.1 Allgemeine Prüfungsordnung (DiplPrOTF)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter: http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF)

Vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91)

geändert durch Satzungen vom

30. Juli 1975 (KMBI II S. 772)

28. März 1979 (KMBI II S. 222)

16. Juli 1981 (KMBI II S. 346)

25. März 1987 (KWMBI II S. 159)

29. August 1990 (KWMBI II S. 380)

2. Oktober 1991 (KWMBI II S. 938)

24. November 1994 (KWMBI II 1995 S. 100)

15. Juli 1997 (KWMBI II S. 967)

15. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 694)

8. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 335)

23. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 774)

12. April 2002 (KWMBI II S)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen

bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder weibliche und Kennzeichnungen für männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel der Prüfungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit den Abschlusszielen Diplom, Bachelor und Master in den wissenschaftlichen Studiengängen
 - 1. Chemie- und Bioingenieurwesen
 - 2. Computational Engineering (Rechnergestütztes Ingenieurwesen)
 - 3. Elektrotechnik. Elektronik und Informationstechnik
 - 4. Informatik
 - 5. Maschinenbau
 - 6. Mechatronik
 - 7. Werkstoffwissenschaften und
 - 8. Wirtschaftsingenieurwesen.
 - ²Sie wird ergänzt durch die für diese Studiengänge erlassenen Fachprüfungsordnungen. ³Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen der in Satz 1 genannten Studiengänge Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen angeboten werden.
- (2) ¹Die Diplomprüfung ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat
 - gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
 - die Zusammenhänge seines Faches überblickt,
 - die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden ersten Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat
 - hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
 - die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
 - auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(4) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
 - 1. In den Studiengängen Chemie- und Bioingenieurwesen, Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Werkstoffwissenschaften "Diplom-Ingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Ingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt Dipl.-Ing. Univ.),
 - 2. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen "Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt Dipl.-Wirtsch.-Ing. Univ.) und
 - 3. im Studiengang Informatik "Diplom-Informatiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Informatikerin Univ." (beide Male abgekürzt Dipl.-Inf. Univ.). ²Auf Antrag einer Absolventin wird der Grad in männlicher Form verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungszeitpunkte, Studiendauer, Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium mit dem Abschlussziel Diplom gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein anschließendes Hauptstudium nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen, an das sich die Diplomhauptprüfung anschließt.
- (2) Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfasst einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie zwei weitere Semester, in denen über den Grundabschnitt hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden.

- (3) ¹Diplom- und Bachelorstudium sind bis zum Ende des sechsten Semesters durchlässig. ²Das Masterstudium entspricht inhaltlich dem Lehrplan des siebenten und achten Semesters des Diplomstudiums, soweit in den Fachprüfungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
- (4) ¹Die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Prüfungen des viersemestrigen Grundabschnitts der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters, die Bachelorprüfung nach dem sechsten Semester, die Diplomhauptprüfung bis zum Ende des neunten Semesters und die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. ²Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, können die Prüfungen vorher abgelegt werden.
- (5) Die Fachprüfungsordnungen können eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte vorsehen.
- (6) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Regelstudienzeiten einschließlich einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit und der Prüfungen sowie die Melde- und Prüfungsfristen werden von den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- ¹Die Fachprüfungsordnungen können ein studienbegleitendes (7) Prüfungsverfahren mit Leistungspunktsystem vorsehen. ²In diesem Fall wird der Umfang einer Fachprüfung beziehungsweise einer Teilprüfung mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt. ³Die Ergebnisse bestandener Fachprüfungen oder Teilprüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen mit Maluspunkten berechnet; die Zahl der möglichen Leistungspunkte und der zulässigen Maluspunkte legt die Fachprüfungsordnung getrennt für Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung sowie Bachelor- und Masterprüfung fest. ⁴Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens ausreichende Leistungen vorliegen, soweit nicht die Fachprüfungsordnung von der Ausgleichsmöglichkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Gebrauch macht. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer einer Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 unterhalb der von der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Schwelle bleibt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist die für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständige Stelle. ²Soweit diese

Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, ist er zuständig für die Entscheidung in Prüfungssachen, insbesondere über die Zulassung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, je einem weiteren Professor aus jedem der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Studiengänge und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Technischen Fakultät hauptberuflich beschäftigten Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. ²Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. ⁵Der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; er soll hiervon den Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichten.
- (3) ¹Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertreter werden vom Fachbereichsrat für jeweils drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Bei vorübergehender Verhinderung eines Prüfers bestellt der Vorsitzende eine Stellvertretung. ⁴Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ⁵Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. ⁶Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- ¹Der (6) Ausschluss der Beratung **Abstimmung** von und Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und Prüfungsangelegenheiten sonstiaer befasster Personen mit zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- (7) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt die Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 5 Prüfungstermine

¹Die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen muss, sowie die Termine für die Prüfungen, legt der Prüfungsausschuss fest. ²Die Meldetermine werden durch Anschlag bekanntgegeben. ³Bei der Anmeldung erhält der Kandidat einen schriftlichen, von ihm zu bestätigenden Hinweis darauf, wann und wo der Prüfungstermin und -ort durch Anschlag bekanntgegeben wird. ⁴In jedem Semester ist wenigstens ein Prüfungstermin vorzusehen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten und Studienleistungen für das Grundstudium sowie (1) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, falls sie in demselben Studiengang, oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden. ²Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen. ³Nicht abgeschlossene Diplomvorprüfungen einschließlich bestandenen. nicht bestandenen und nachzuholenden aller Einzelfachprüfungen werden auf das Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg angerechnet.

⁴Wenn in der anzuerkennenden auswärtigen Diplomvorprüfung Fächer fehlen, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden.

¹Studienzeiten, einschlägige Studienleistungen und Prüfungsleistungen (2) der Diplomhauptprüfung desselben Studiengangs werden anerkannt; entsprechendes gilt für die Bachelorprüfung. ²Eine an der Universität Erlangen-Nürnberg nach einer Fachprüfungsordnung der Technischen Bachelorprüfung wird auf die Fakultät abgelegte Diplomprüfung ³Studienleistungen angerechnet. und Prüfungsleistungen Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit dieser Leistungen mit den an der Erlangen-Nürnberg geforderten festgestellt Universität Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ⁵Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ⁶Der Gewichtsanteil angerechneter Hauptdiplom-Einzelprüfungen darf die Hälfte des Gesamtgewichts der Fachprüfungen Hauptdiploms übersteigen. des nicht Fachprüfungsordnungen können Art und Anteil anrechnungsfähiger Einzelprüfungen für die Hauptdiplomprüfung aus fachspezifischen Gründen auf bis zu ein Viertel des Gesamtgewichts einschränken. ⁸Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Teilen abgeschlossener Hauptdiplomprüfungsverfahren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und endgültig nicht bestandener Prüfungsverfahren. ⁹Im Fall einer Anrechnung von Studienleistungen oder Einzelprüfungen anderer Studiengänge werden auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

- (3) ¹Einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen werden an Stelle von Leistungsnachweisen (Scheinen) für Lehrveranstaltungen propädeutischen Charakters sowie an Stelle der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Fachrichtungen zeigen dem Prüfungsausschuss die als propädeutisch zu bewertenden Lehrveranstaltungen (vornehmlich des Grundstudiums) an.
- ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen (4) und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Studienleistungen Gleichwertigkeit Studienzeiten, von und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches

- Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.
- (6) ¹Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. ²Die Fachprüfungsordnungen können den Erlass der Vorprüfung für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen vorsehen; der Erlass kann mit der Maßgabe verbunden werden, dass in ein bis zu zwei für die wissenschaftlich-methodische Grundausbildung essentiellen Fächern je ein Schein bis zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung nachzuholen ist.
- ¹Die Noten angerechneter Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 9 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden im Zeugnis aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt; die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Beruht die Anrechnung auf mehreren Einzelleistungen, so dass eine Notenbildung nicht möglich ist, oder entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungs- oder Studienleistung nicht § 9. so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben. ⁴Die Gesamtnote wird auf der Grundlage der gemäß § 9 bewerteten Prüfungsleistungen und Studienleistungen gebildet, wenn ihr Gewichtsanteil mindestens zwei ⁵Sieht Drittel der Summe aller Gewichte ausmacht. die Fachprüfungsordnung eine Gewichtung des Notendurchschnitts der Prüfungs- und der Studienleistungen vor, werden die Gewichte der entsprechend ihrem Gewichtsanteil Teilbereiche Bestandteilen vermindert. ⁶Kann keine Gesamtnote gebildet werden, weil der Anteil an benoteten Fächern zu klein ist, dann wird in das Zeugnis statt der Gesamtnote der Vermerk 'mit Erfolg abgelegt' aufgenommen. 7 In allen Fällen, in denen das Zeugnis unbenotete Fächer enthält, wird ihm ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
- (8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Bewerber hat die hierfür notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Ein Antrag ist erforderlich in den Fällen der Absätze 2 bis 6 außer im Fall von Studienzeiten und Studienleistungen desselben

Studiengangs, die bei Einschlägigkeit von Amts wegen angerechnet beziehungsweise anerkannt werden. ⁴Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

I. Diplomvorprüfung

§ 7 Meldung zur Diplomvorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung beziehungsweise der letzte Abschnitt der Diplomvorprüfung soll nach den, in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen angegebenen Fachsemestern abgeschlossen werden. ²Der Kandidat hat sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu dem in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Zeitpunkt zur Diplomvorprüfung zu melden, dass er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abschließen kann.
- (2) ¹Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester oder legt er die Diplomvorprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters nach dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Hat der Kandidat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so gewährt ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ³Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
 - 1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung QualV (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
 - ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnung;
 - 3. die Immatrikulation als Student der Universität Erlangen-Nürnberg für den einschlägigen Studiengang mindestens in dem Semester, in dem sich der Kandidat zur Prüfung meldet;

- 4. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme in den von der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen, scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und
- 5. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, sofern in der Fachprüfungsordnung vorgeschrieben.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 4 wird durch Leistungen in den Hausaufgaben, Präsenzaufgaben sowie durch schriftliche (Klausur) oder mündliche erbracht. ³Einzelheiten, insbesondere die Prüfungen Nachweises, legt unter Beachtung der Studienordnung die Lehrperson die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich die entsprechend ⁴Leistungsnachweise, den Regelungen der Fachprüfungsordnung in die Gesamtnote der Diplomvorprüfung eingehen sollen, müssen in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht worden sein; der Versuch, derartige Leistungsnachweise zu erwerben, darf nur zweimal wiederholt worden sein.

- (4) ¹Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen beizufügen. ³Für jeden Abschnitt einer geteilten Prüfung sowie für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Satz 1 einzureichen. ⁴Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
 - 2. der Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 3 Nr. 1,
 - 3. das Studienbuch zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
 - 4. Nachweise über die Scheine entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnung nach Absatz 3 Nr. 4,
 - 5. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit im Falle des Absatz 3 Nr. 5,
 - 6. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll, und die Angabe der gewünschten Prüfer und
 - 7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (5) ¹Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 4 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu

führen. ²Kann der Kandidat einen Nachweis nach Absatz 4 Nr. 4 wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor Beginn der Diplomvorprüfung beziehungsweise des jeweiligen Abschnitts der Diplomvorprüfung, an dem der Kandidat teilnehmen will, führt.

- (6) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss über die Zulassung. ²Falls der Prüfungsausschuss nicht klären kann, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (7) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. der Bewerber die nach Absatz 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 - 2. die geforderten Unterlagen (Absatz 4) unvollständig oder nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachgereicht worden sind, oder
 - 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
 - 4. der Bewerber die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
 - ²Die verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengänge werden in der Fachprüfungsordnung aufgeführt.
- (8) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen widerrufen oder bei abschnittsweiser Ablegung im Rahmen der nach der Fachprüfungsordnung zulässigen Wahlmöglichkeit beschränken; die Zahl der zulässigen Abschnitte darf dabei nicht überschritten werden; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für den viersemestrigen Grundabschnitt der Bachelorprüfung.

§ 8 Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Die Diplomvorprüfung baut inhaltlich auf den Studienabschnitten auf, die ihr zugrundeliegen.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus
 - 1. Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach den Fachprüfungsordnungen vorgesehen sind,
 - 2. mündlichen Prüfungen.

²Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Diplomvorprüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. ³Haben sich zur Diplomvorprüfung in einzelnen schriftlich zu prüfenden Prüfungsfächern weniger als 20 Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers genehmigen, dass in diesem Prüfungstermin die Prüfung in den betreffenden Prüfungsfächern ausschließlich mündlich stattfindet. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens drei Wochen nach Ablauf der Meldefrist bekanntzugeben.

- (3) ¹Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 und 2 zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ²Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers die Bewertung der Prüfungsleistung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen legen fest, in welchem Zeitraum die Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.
- (5) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach eine halbe Stunde betragen. ²Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die mündliche Prüfung in einem Fach, in dem die Diplomvorprüfung schriftlich und mündlich durchgeführt wird, eine Viertelstunde beträgt. ³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als

vier Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Die Dauer von Klausurarbeiten soll vier Stunden nicht überschreiten. ⁵Die schriftlichen Prüfungen dauern drei Stunden, soweit nicht die Fachprüfungsordnungen eine andere Regelung vorschreiben.

- (6) ¹Macht ein Kandidat durch ein ärztliches, gegebenenfalls vertrauensärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studienund Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen, vom Prüfer bestellten Beisitzers abgelegt. ²Der Beisitzer muss entweder Prüfer für das Fachgebiet oder hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein. ³Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von ihm und dem Prüfer unterzeichnet. ⁵Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ⁶Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat auf Verlangen Einsicht nehmen in das über die Prüfung angefertigte Protokoll beziehungsweise die korrigierte Klausurarbeit.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für den viersemestrigen Grundabschnitt der Bachelorprüfung.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ¹Zur differenzierten (2) Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ²Soweit Fachprüfungsordnung ausgeschlossen. eine das Leistungspunktsystem vorsieht, ist die Vergabe der Notenstufe 4.3 (nicht ausreichend) zulässig.
- (3) ¹Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote festgesetzt. ²Bei unterschiedlicher Bewertung durch den Zweitprüfer wird die differenzierte Fachnote durch Mittelung der Noten beider Prüfer errechnet, dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

⁴Wenn in einem Prüfungsfach neben einer Klausur auch eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, so geht die mündliche Prüfung gleichgewichtig in die Fachnote ein; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Fachnote "nicht ausreichend" lautet, wenn einzelne Prüfungsleistungen schlechter als 4,3 bewertet sind.

- (4) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Die Fachprüfungsordnung kann Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen; die auszugleichende Fachnote darf nicht schlechter als 4,3 ("nicht ausreichend") lauten.
- (5) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der differenzierten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern; dabei wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend; bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend.

(6) ¹Die Note der mündlichen Prüfung ist dem Kandidat vom Prüfer spätestens am folgenden Werktag nach der Prüfung zu eröffnen. ²Sie muss dem Prüfungsamt innerhalb einer Woche nach der durchgeführten Prüfung mitgeteilt sein. ³Die Bewertung der Klausuren muss dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstag zugegangen sein. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- ¹Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe (2) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und gemacht werden. glaubhaft ²Erkennt der Vorsitzende Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit unverzüglich beim Vorsitzenden muss Prüfungsausschusses gemacht ⁵In geltend werden. Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch (3) Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung gilt ausgeschlossen werden; in diesem Fall die betreffende "nicht ausreichend" (5) bewertet. Prüfungsleistung als mit Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von

allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein, soweit die Fachprüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt vorsieht; der Kandidat gilt zur Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin als angemeldet. ⁴Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Sieht eine Fachprüfungsordnung die Ablegung der Diplomvorprüfung in Abschnitten vor, so kann die Prüfung im folgenden Abschnitt vor dem Bestehen der Wiederholungsprüfungen des vorangehenden Abschnitts abgelegt werden. ²Wird ein Fach in zwei Teilen der Vorprüfung geprüft, so muss die erste Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt worden sein; dies gilt nicht bei Anwendung des Leistungspunktsystems.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist, wenn die Diplomvorprüfung nicht mehr als acht Prüfungsfächer umfasst, in nur zwei Prüfungsfächern, im Übrigen in nur drei Fächern möglich. ²Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ³Sieht die Fachprüfungsordnung das Leistungspunktsystem vor, so gilt für die zweite Wiederholung § 3 Abs. 7 Satz 5.
- (4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 12 Zeugnisse über die Diplomvorprüfung

- (1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Wurden einzelne oder alle Prüfungen nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungsabschnitt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die betreffenden Prüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplomhauptprüfung

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Meldung zur Diplomhauptprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Meldung zur Diplomhauptprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. 2§ 7 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein.
 ²Der Kandidat soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomhauptprüfung melden, dass er sie in allen Abschnitten und Teilen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit ablegen kann. ³Der maßgebliche Zeitpunkt für die Meldung ist in den Fachprüfungsordnungen festgelegt.
- (3) ¹Überschreitet ein Student, aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Meldung um mehr als vier Semester, so gilt die Diplomhauptprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ablegbaren Prüfungsabschnitte beziehungsweise -teile als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Nach § 6 angerechnete Studienzeiten sind auf die Frist anzurechnen. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Überschreitet der Student die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind:
 - 1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung QualV (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2. die im jeweiligen Studiengang bestandene Diplomvorprüfung oder eine ihr gleichgewertete und anerkannte sonstige Prüfung,
 - 3. ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnung,
 - 4. die Immatrikulation als Student der Universität Erlangen-Nürnberg für den einschlägigen Studiengang mindestens in dem Semester, in dem sich der Kandidat zur Prüfung meldet,
 - 5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den von der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und
 - 6. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, soweit von der Fachprüfungsordnung vorgesehen.
 - § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4, soweit sie nicht dem Prüfungsamt bereits vorliegen,
 - 2. das Studienkonzept, der Studienplan oder der Prüfungsplan nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit der Angabe der gewünschten Prüfer,
 - 3. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
 - 4. eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 7.

- (6) § 7 Abs. 5, 6 und 8 gelten entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (7) Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist zu versagen, wenn
 - der Bewerber die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die nach Absatz 5 geforderten Unterlagen unvollständig oder nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachgereicht worden sind oder
 - 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
 - 4. der Bewerber die Diplomhauptprüfung oder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 15 Umfang der Diplomhauptprüfung

¹Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Einzelprüfungen,
- b) der Diplomarbeit.

²Sie baut inhaltlich auf den Studienabschnitten auf, die ihr zugrundeliegen. ³Die Fachprüfungsordnungen können festlegen, dass die Diplomarbeit vor oder nach den Einzelprüfungen ausgegeben wird.

§ 16 Durchführung der Einzelprüfungen in der Diplomhauptprüfung

- (1) Durch die Einzelprüfungen in der Diplomhauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die Fachkenntnisse angeeignet hat, welche für die selbständige wissenschaftliche Arbeit auf seinem Fachgebiet erforderlich sind.
- (2) ¹Die Einzelprüfungen sind getrennt nach Prüfungsfächern abzulegen. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Prüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird.
- (3) Für die Durchführung der Diplomhauptprüfung gilt § 8 Abs. 2, 3, 5 bis 8 entsprechend.

(4) ¹Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). ²Über das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt; § 20 gilt entsprechend.

§ 17 Durchführung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer ausgegeben werden, der an einer Einrichtung der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigt ist; die Fachprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können dieses Recht auf Hochschullehrer, die an diesem Studiengang beteiligt sind, beschränken. ²Die Ausgabe einer Diplomarbeit durch einen Professor einer anderen Fakultät bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Mit seiner Genehmigung kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie dort von einem der in Satz 1 genannten Hochschullehrer betreut wird.
- (3) ¹Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er, wenn die Diplomarbeit den letzten Teil der Diplomhauptprüfung bildet, und sobald die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, umgehend ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf die in den einzelnen Fachprüfungsordnungen festgelegte Dauer nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern, soweit die Fachprüfungsordnung nicht eine kürzere Verlängerungszeit

- vorsieht. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) ¹Die Diplomarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers in englischer Sprache abgefasst; sie ist in Maschinenschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen die Abfassung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass ein fach- und sprachkundiger Hochschullehrer gemäß Absatz 2 zur Verfügung steht, der die Arbeit ausgibt und beurteilt. ³Fehlende deutsche Sprachkenntnisse können als Genehmigungsgrund nicht anerkannt werden. ⁴Es ist eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (jeweils max. zwei Seiten) beizufügen.

⁵Die Diplomarbeit ist bei der Abgabe mit einer von dem Kandidaten unterschriebenen Erklärung zu versehen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt wurde und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und von dieser als Teil einer Prüfungsleistung angenommen wurde. ⁶Des weiteren muss diese Erklärung die Versicherung enthalten, dass alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind.

(7) ¹Die Diplomarbeit ist von dem, der die Arbeit ausgegeben hat, innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreichung zu beurteilen. ²Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 18 Bewertung der Leistung in der Diplomhauptprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomhauptprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamturteile in der Diplomhauptprüfung gelten § § 9 und 10 entsprechend.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.
- (4) Während des Studiums erbrachte Leistungen (Studienleistungen) können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bei der Gesamtnote nur berücksichtigt werden, wenn der Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden hat; sie dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen.

§ 19 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

- (1) ¹Die Diplomhauptprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomhauptprüfung ist nicht zulässig. ³§ 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (2) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist, wenn die Diplomhauptprüfung nicht mehr als fünf Prüfungsfächer umfasst, in nur einem Prüfungsfach, im Übrigen in nur zwei Fächern möglich. ²§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20 Zeugnis

¹Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. ²§ 12 gilt entsprechend. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁴Des weiteren trägt das Zeugnis das Ausstellungsdatum.

§ 21 Diplom

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur", "Diplom-Wirtschaftsingenieur" oder "Diplom-Informatiker" mit dem Zusatz "Univ." beurkundet. ³Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁴Des weiteren trägt das Diplom das Ausstellungsdatum.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Bachelorprüfung

§ 24 Besonderheiten der Bachelorprüfung

- (1) Die Vorschriften über die Diplomhauptprüfung (§§ 14 bis 23) gelten für die Bachelorprüfung entsprechend, soweit nichts besonders bestimmt ist.
- (2) Die Frist für die Überschreitung des Meldezeitpunktes beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 zwei Semester.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - a) Einzelprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit.
 - Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst wird.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Bachelorstudiums eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science". ²§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Masterprüfung

§ 25 Besonderheiten der Masterprüfung

- (1) Die Vorschriften über die Diplomhauptprüfung (§§ 14 bis 23) gelten für die Masterprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist.
- (2) Die Frist für die Überschreitung des Meldezeitpunktes beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 zwei Semester.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem einschlägigen Studium, das, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen sein muss.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung ist auch dann zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus

- a) Einzelprüfungen und
- b) der Masterthesis; für sie gilt § 17 entsprechend.

Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Masterthesis in englischer Sprache abgefasst wird.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Masterstudiums eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science". § 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten *)

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Obige Prüfungsordnung wurde durch Aushang am Schwarzen Brett der Universität am 16.10.1972 bekannt gemacht.

4.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter: http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml

Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg

Fundstellen:

Neufassung der Fachprüfungsordnung vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S.2)
Erste Änderungssatzung vom 10. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 743)
Zweite Änderungssatzung vom 6. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1700)
Dritte Änderungssatzung vom 1.November 2003 (KWMBI)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Verwendung Doppelformen Ausdruck. Auf die oder andere von Kennzeichnungen männliche für weibliche und Personen (z. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet. die Lesbarkeit und um allen verwendeten Übersichtlichkeit wahren. Mit im Text zu Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung regelt die Diplomprüfung im universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ." bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Ing. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Das Studium setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Höchstumfang von 181 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf acht Semester, und einer studienbegleitend anzufertigenden Studienarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 200 Stunden zusammen. ²Hinzu kommen 18 Wochen für die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit und sechs Monate zur Durchführung der Diplomarbeit. ³Die Regelstudienzeit einschließlich aller Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 10 Semester.

§ 4 Studienbegleitende Ablegung der Prüfungen, Leistungspunktsystem

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt in dem auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgendem Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) ¹Die Prüfungen werden nach dem Leistungspunktsystem erbracht. ²Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene Wiederholungsprüfungen Maluspunkte vergeben. ³Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.

I. Diplomvorprüfung

§ 5 Meldung zur Vorprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen:
 - 1. "Mathematik" ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung "Mathematik" (ein Schein),
 - 2. "Grundlagen der Informatik" ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung "Grundlagen der Informatik" (ein Schein).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Einzelprüfung ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik (benoteter Schein) sowie der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen (Grundpraxis) gemäß den Praktikantenrichtlinien.
- (3) ¹Der zum Erwerb der Scheine nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Ein nicht erfolgreich absolvierter Leistungsnachweis (Schein) kann zweimal wiederholt werden.

§ 7 Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ²Die Prüfungen sind schriftlich.

- (2) Ingenieurwissenschaftliche Fächer sind
 - 1. Mathematik
 - 2. Experimentalphysik
 - 3. Technische Mechanik
 - 4. Konstruktionslehre
 - 5. Werkstoffkunde
 - 6. Grundlagen der Elektrotechnik
 - 7. Produktionstechnik
 - 8. Grundlagen der Informatik.
- (3) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer sind
 - 1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure
 - 2. Statistik
 - 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 - 4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 - 5. Wirtschaftsrecht
 - 6. Betriebliche Informationsverarbeitung
- (4) Der Umfang der Prüfungen eines Faches (Prüfungsdauer) einschließlich der Gliederung in Teilprüfungen sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 8 Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten wenigstens "ausreichend" lauten. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in Teilprüfungen umfassenden einem mehrere Prüfungsfach Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit wenigstens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den gemäß Anlage gewichteten rechnerischen Leistungspunkten 1 Durchschnitt der Teilprüfungen.
- (2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Der benotete Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik wird im Diplomvorprüfungszeugnis aufgeführt, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Wiederholung ist beschränkt auf Fachprüfungen oder Teilprüfungen mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilprüfungen ist zulässig bis zur Schwelle von 50 Maluspunkten in den Fächern nach § 7 Abs. 2 und 3.

II. Diplomhauptprüfung

§ 9 Meldung zur Diplomhauptprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen der Diplomhauptprüfung melden, dass er die letzte Prüfungsleistung bis zum Ende des achten Semesters ablegen und im Anschluss daran die Diplomarbeit durchführen kann.

§ 10 Zulassungsvoraussetzung zur Diplomhauptprüfung

- ¹Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Fachprüfung der (1) Diplomhauptprüfung ist, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist. ²Wird die Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung für den auf das 5. Fachsemester folgenden Prüfungszeitraum beantragt, dann ist abweichend von Satz 1 eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn bis auf zwei alle weiteren Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung abgelegt und ³Die Zulassung zu "ausreichend" bewertet sind. mit wenigstens Diplomhauptprüfung Fachprüfungen darauffolgenden der im Prüfungszeitraum setzt voraus, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine vorgezogene Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung gewähren.
- (3) ¹Eine Diplomvorprüfung, die der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen bestanden hat, wird vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig ist. ²Nicht nachgewiesene Prüfungsleistungen von § 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend nachzuholen.
- (4) ¹Hat der Student die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als fünf Jahren mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt, so wird ihm auf Antrag die fachlich entsprechende Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass er mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse

in den Vorprüfungsfächern "Technische Mechanik" (2. Teilprüfung) und "Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure" nachweist. ²Die Scheine sind spätestens bei der Meldung zur letzten Einzelfachprüfung der Diplomhauptprüfung vorzulegen.

§ 11 Umfang und Durchführung der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung umfasst
 - 1. je eine Prüfung in den ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern gemäß Absatz 2,
 - 2. Prüfungen bzw. entsprechende Teilprüfungen in drei ausgewählten Pflichtfächern der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3, jeweils in einem Umfang, der vier Leistungspunkten entspricht,
 - 3. eine Prüfung bzw. entsprechende Teilprüfungen in einem ausgewählten Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4, in dem auch die betriebswirtschaftliche Vertiefung gemäß Nr. 6 erfolgt, in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, sowie in einem weiteren ausgewählten Pflichtfach gemäß Absatz 4 in einem Umfang von sechs Leistungspunkten,
 - 4. eine Prüfung bzw. entsprechende Teilprüfungen in einem aus dem Fächerangebot der Absätze 4 und 5 ausgewählten Wahlpflichtfach in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, wobei die bereits unter Nr. 3 gewählten Pflichtfächer nicht nochmals gewählt werden können,
 - 5. eine Prüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsfach, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff eines der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer (Absatz 2) im Umfang von vier SWS vertieft,
 - eine Prüfung bzw. entsprechende Teilprüfungen im Vertiefungsfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff des unter Nr. 3 gewählten Pflichtfaches in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, vertieft,
 - 7. Leistungsnachweise (benotete Scheine) in ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Absatz 6 und
 - 8. die Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 14.

- (2) ¹Ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer sind
 - 1. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
 - 2. Qualitätsmanagement und Messtechnik
 - 3. Fertigungstechnologie
 - 4. Kunststofftechnik
 - 5. Konstruktionstechnik
 - 6. Informatik für Ingenieure.
 - ²Jedes ingenieurwissenschaftliche Pflichtfach umfasst vier SWS.
- (3) ¹Wählbare Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind
 - 1. Rechnungswesen für Ingenieure
 - 2. Unternehmensführung
 - 3. Produktion
 - 4. Absatz
 - 5. Bilanzanalyse und Controlling
 - 6. Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung II: Evaluationen
 - 7. Finanzwirtschaft
 - 8. Informationswirtschaft
 - 9. Kommunikationswirtschaft
 - 10. Unternehmensbesteuerung
 - 11. Personalmanagement.

²Von den drei wählbaren Pflichtfächern muss mindestens eines der Nrn. 1 und 2 gewählt werden.

- (4) Wählbare Fächer für das Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind
 - 1. Industriebetriebslehre
 - 2. Logistik
 - 3. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
 - 4. Rechnungswesen und Controlling.

- (5) Wählbare Fächer für das Wahlpflichtfach sind
 - 1. Bank- und Börsenwesen
 - 2. Internationales Management
 - 3. Marketing
 - 4. Gesundheitsmanagement
 - 5. Prüfungswesen
 - 6. Steuerlehre
 - 7. Unternehmensführung
 - 8. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)
 - 9. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)
 - 10. Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
 - 11. Statistik.
- (6) Als Wahlfächer sind ingenieurwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät im Umfang von acht SWS und weitere allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität im Umfang von zwei SWS wählbar, die nicht sonst Gegenstand der Diplomhauptprüfung sind und in denen entsprechende Prüfungen stattfinden.
- (7) ¹Die Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern und dem ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsfach sind schriftlich. ²Werden die schriftlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnittes gemäß § 16 Abs. 3 DiplPrOTF in Verbindung mit § 8 Abs. 2 DiplPrOTF mündlich abgehalten, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten. ³Der Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Zahl der Leistungspunkte und Maluspunkte ergeben sich aus der Anlage 2.
- (8) ¹In den Fächern gemäß der Absätze 3 bis 5 entscheidet der Fachvertreter über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen sowie über die der jeweiligen Teilprüfung zugeordneten Leistungspunkte; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht.
- (9) ¹Benotete Scheine als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Abs. 6 werden auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ausgestellt. ²Der Fachvertreter gibt vor Beginn der Lehrveranstaltung die Form und Umfang der Prüfung bekannt. ³Für eine "nicht ausreichende" Leistung wird

- kein Schein vergeben. ⁴Die Scheine werden durch die Lehrperson direkt an das Prüfungsamt weitergeleitet.
- (10) Eine zweite Wiederholung nicht ausreichend bewerteter Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist bis zur Schwelle von 40 Maluspunkten zulässig.

§ 12 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist in einem Prüfungsfach gemäß §11 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. ²Sie dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieuroder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. ³Sie soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von etwa 200 Stunden in drei Monaten abgeschlossen werden kann. ⁴Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹Der betreuende Hochschullehrer setzt Anfangs- und Abgabetermin fest; § 9 Abs. 1 bis 3 DiplPrOTF gilt entsprechend; die Bewertung soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Studienarbeit vorliegen. ²Ist die Studienarbeit mit einer Note schlechter als 4,0 benotet worden oder gilt sie wegen einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung als mit nicht ausreichend bewertet, so ist sie nicht bestanden.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Studienarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Das Thema der Studienarbeit kann der Student einmal innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe zurückgeben. ³Bei einer Wiederholung der Studienarbeit ist die Rückgabe ausgeschlossen.
- (4) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn die Arbeit verspätet abgegeben oder das Thema der Arbeit unzulässigerweise zurückgegeben wird.
- (5) Die Studienarbeit wird mit sechs Leistungspunkten veranschlagt.

§ 13 Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung der Diplomarbeit ist, dass
 - 1. alle Prüfungen der Diplomhauptprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind,
 - 2. mit mindestens "ausreichend" benoteten Scheinen vorliegen über die erfolgreiche Teilnahme
 - a) an den ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 6,
 - b) an einem Hauptseminar, das zwei SWS umfasst und mit zwei Leistungspunkten veranschlagt wird, in einem der unter § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern,
 - 3. die erfolgreiche Teilnahme am Fertigungstechnischen Praktikum I oder II im Umfang von vier SWS durch einen unbenoteten Schein nachgewiesen ist,
 - 4. die Studienarbeit gemäß § 12 erbracht und mit mindestens "ausreichend" bewertet ist,
 - 5. eine vom Praktikantenamt anerkannte berufspraktische Tätigkeit gemäß den Praktikantenrichtlinien von 18 Wochen nachgewiesen ist.
- (2) ¹In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Diplomarbeit gewähren. ²Die fehlenden Nachweise sind während der Bearbeitung der Diplomarbeit nachzureichen.

§ 14 Diplomarbeit

- ²Der ¹Die Diplomarbeit Monate. (1) Dauer der beträgt sechs eine Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens genehmigen. ³Die einen Monat Diplomarbeit muss ein wissenschaftliches Thema aus einem Fachgebiet behandeln, das einem der Prüfungsfächer gemäß § 11 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 zugeordnet ist. ⁴Sie wird von einem Professor oder sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden Hochschullehrer betreut, der dieses Fachgebiet vertritt.
- (2) Die Diplomarbeit wird mit fünfzehn Leistungspunkten veranschlagt.

§ 15 Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 mindestens "ausreichend" lauten und die Diplomarbeit mit wenigstens "ausreichend" bewertet wurde. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in einem mehrere Teilprüfungen umfassenden betriebswirtschaftlichen Prüfungsfach ist Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit wenigstens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten gemäß § 11 Abs. 8 gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.
- (2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomhauptprüfung gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein die Noten
 - 1. der Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- und Vertiefungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7,
 - 2. der Diplomarbeit,
 - 3. der Studienarbeit,
 - 4. des Hauptseminars.

²Das Gewicht der Leistungspunkte ergibt sich aus der **Anlage 2**. ³ Bei den Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 6 wird zunächst das mit der Zahl der SWS gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten ermittelt und dann mit den Leistungspunkten gewichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4)

Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	Prüfungsdauer In Minuten	Zahl der Leistungs- beziehungsweise Maluspunkte für	
		Teilprüfung	Fachprüfung
I. Ingenieurwissenschaftliche Fächer			
1. Mathematik	180		9
2. Experimentalphysik	120		5
3. Technische Mechanik			9
- Teilprüfung 1	90	4,5	
- Teilprüfung 2	90	4,5	
4. Konstruktionslehre	120		9
5. Werkstoffkunde	120		6
Grundlagen der Elektrotechnik	60		5
7. Produktionstechnik	120		6
Grundlagen der Informatik	90		5
Summe			54
II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer			
1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure	90		3
2. Statistik	120		6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			18
- Teilprüfung 1	90	6	
- Teilprüfung 2	180	12	
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			8
- Teilprüfung 1	90	4	
- Teilprüfung 2	90	4	
5. Wirtschaftsrecht*)	120		6
6. Betriebliche Informationsverarbeitung			5
- Teilprüfung 1	45	3	
- Teilprüfung 2	50	2	
Summe			46

^{*)} Wahlweise die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 7 und § 15 Abs. 2)

der	dien- und Prüfungsleistungen Diplomhauptprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Zahl der Leistungs- bzw. Maluspunkte
I.	Ingenieurwissenschaftliche Studien- und		
1.4	Prüfungsleistungen Pflichtfächer		
I.1		100	4
	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	120 120	4
	Qualitätsmanagement und Messtechnik	120	4
	Fertigungstechnologie Kunststofftechnik	120	4
	Konstruktionstechnik	120	4
12	Informatik für Ingenieure	90	4
	Vertiefungsfach Wahlfächer	120)	10
1.3			
1.4	Hauptseminar		2
Prü	nme ingenieurwissenschaftliche Studien- und fungsleistungen		40
II.	Wirtschaftswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		
II.1	Pflichtfächer der Allgemeinen BWL		
	Pflichtfach 1	*)	4
	Pflichtfach 2	*)	4
	Pflichtfach 3	*)	4
II.2	Pflichtfächer der Speziellen BWL		
	Pflichtfach 1	*)	6
	Pflichtfach 2	*)	6
	Wahlpflichtfach	*)	6
II.4	Vertiefungsfach Spezielle BWL	*)	6
	nme wirtschaftswissenschaftliche Studien- und fungsleistungen		36
III.	Studien- und Diplomarbeit		
	Studienarbeit		6
	Diplomarbeit		15
	·		-
Sur	nme der Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptdiplom		97

^{*)} gemäß § 11 Abs. 8 entscheidet der Fachvertreter über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen **) Die Prüfungsdauer im Vertiefungsfach Informatik für Ingenieure beträgt 90 Minuten

4.3 Praktikantenrichtlinien

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter: http://www.wing.uni-erlangen.de/pa

Universität Erlangen-Nürnberg

Richtlinien für die praktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik (WING, MB, Mechatronik)

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

Stand: 02/2003

Büro: Haberstr. 2, 1. Stock

91058 Erlangen

Tel.: 09131 / 85 - 2 79 65 Fax: 09131 / 30 25 28

Postanschrift: Praktikantenamt WING

Haberstraße 2 91058 Erlangen

Öffnungszeiten: Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Katrin Melzer

Dipl.-Ing. Stefan Slama

Kontakt: http://www.wing.uni-erlangen.de/pa

pa@faps.uni-erlangen.de

1. Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgenden Richtlinien geregelt. Diese Richtlinien gelten für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.

2. Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Vorlesungen und Übungen Verständnis der in den technischen wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen z.B. im Umgang mit verschiedenen Bildungsgruppen gefördert werden.

3. Gliederung des Praktikums

Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 18 Wochen. Davon entfallen 9 Wochen auf das technische Praktikum und 9 Wochen auf das betriebswirtschaftliche Praktikum. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 0) sind zu beachten.

3.1. Vor Studienbeginn

Laut der Rahmenordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) ist zur Zulassung für das Studium Wirtschaftsingenieur ein mindestens sechswöchiges Praktikum vor Studienbeginn vorgeschrieben.

3.2. Zur Diplomvorprüfung

Für die Zulassung zum letzten Teil der Diplomvorprüfung ist der Nachweis über die Anerkennung von mindestens **6 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.3. Zur Diplomhauptprüfung

Zur Anmeldung der Diplomarbeit muss das komplette **18-wöchige Praktikum** anerkannt sein.

3.4. Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die gesamte praktische Ausbildung darf i.d.R. **nicht** in einem Betrieb durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt notwendig.

Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4. Durchführung des Praktikums

4.1. Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne

Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Technische Tätigkeiten (gesamt 9 Wochen)					
I)	Produktentwicklung, Konstruktion	Es müssen Tätigkeiten aus mindestens zwei Bereichen nachgewiesen werden			
II)	Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau				
III)	Produktion				
IV)	Ingenieurdienstleistung	Hachigewiesen werden			
Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (gesamt 9 Wochen)					
V)	Mindestens zwei verschiedene Tätigkeiten mit betriebswirtschaftlichem Inhalt	Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen			

Tabelle 1: Ausbildungsplan für WING

Die vorgeschriebenen 18 Wochen der praktischen Ausbildung sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2. Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.3. Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebs unterliegen.

Die *Berichterstattung* gliedert sich in zwei Teile. Zum einen muss **pro Woche eine** nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken für die gewerbliche Ausbildung). Zum anderen muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums ein Arbeitsbericht über die ausgeführte Tätigkeit **pro belegten Bereich** mit einem Umfang von **mindestens** 2 DIN A4-Seiten verfasst werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich **pro belegten Bereich**noch die Erstellung einer aussagekräftigen, selbsterstellten Zeichnung oder technischen Skizze notwendig.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Name, Datum und Stempel unterzeichnet und abgestempelt werden.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein **Zeugnis** des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin muss die Ausbildungsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5. Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

Arbeiten an Instituten der Hochschulen werden generell (technisch und betriebswirtschaftlich) nicht anerkannt. Für das technische Praktikum nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und die Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selbst. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6. Rechtliche und soziale Stellung des Praktikanten

6.1. Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Praktikanten ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt

im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. Im gesamten Praktikum ist eine Ausfallzeit von maximal 2 Tage zulässig.

7. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik (WING) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.3) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Wirtschaftsingenieurwesen zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik (WING) übernommen.

8. Sonderbestimmungen

8.1. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entsprechen, werden auf die 18-wöchige Dauer des Praktikums angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikantenordnung entspricht.

8.2. Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

8.2.1. Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.

Tätigkeiten in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung im Rahmen des abzuleistenden Wehr- und Ersatzdienstes sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

8.2.2. Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikantenordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.3. Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9. Schlussbestimmung

Diese Praktikantenordnung tritt nach dem Tage der Genehmigung durch den Fachbereichsrat der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in Kraft.

4.4 Lagepläne

4.4.1 Erlangen

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Dort finden mit wenigen Ausnahmen alle ingenieurwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen während des Studiums statt. Einen Lageplan mit allen Einrichtungen der Universität enthält das Personen- und Einrichtungsverzeichnis der Universität (erhältlich im Buchhandel).

In Bild 3 und Bild 5 bedeuten:

- 1 Prüfungsamt (Halbmondstraße 6-8); Konstruktionsraum (Kollegienhaus, Universitätsstraße 15)
- 2 QFM (siehe auch Bild 7)
- 3 Südgelände
- 4 LKT (siehe auch Bild 6)
- 5 KTmfk
- 6 Bushaltestelle Linie 30 (Nürnberg-Thon ↔ Stadtmitte), Linie 295 (Erlangen-Tennenlohe ↔ Stadtmitte)
- 7 LFT
- 8 LFT (Sekretariat)
- 9 FAPS (Sekretariat)
- 10 LTM
- 11 Bushaltestelle Linie 287 (Stadtmitte ↔ Südgelände)
- 12 Hörsäle 1, 2, 3 (Chemie)
- 13 Mensa
- 14 Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
- 15 Hörsaalgebäude H 7, 8, 9, 10, K1
- 16 Informatik
- 17 Hörsaal 4 (Mathematik), RRZE
- 18 Hörsäle 5, 6 (Elektrotechnik)
- 19 Praktikantenamt (FAPS) / Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen
- 20 Studienfachberatung Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (LFT)
- 21 QFM (Messzentrum)
- 22 FAPS

4.4 Lagepläne 89

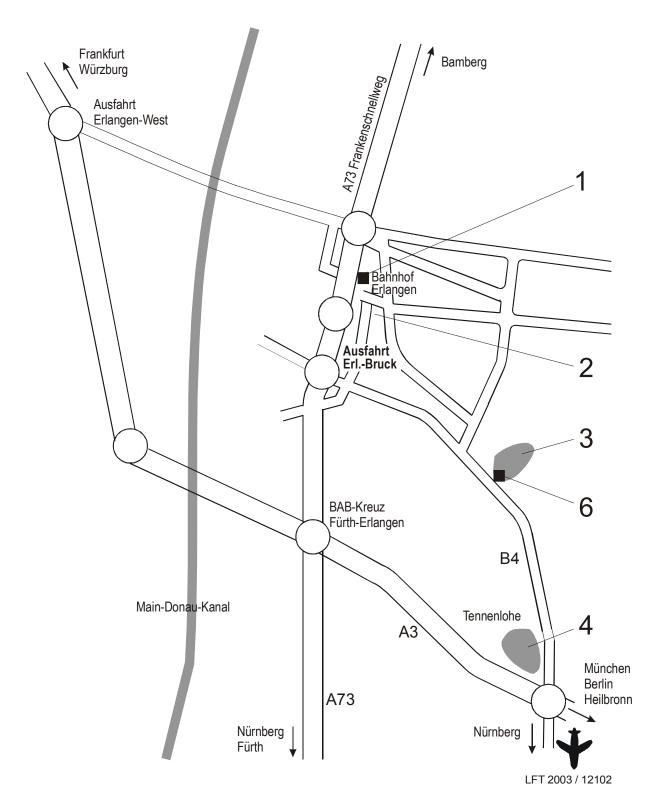
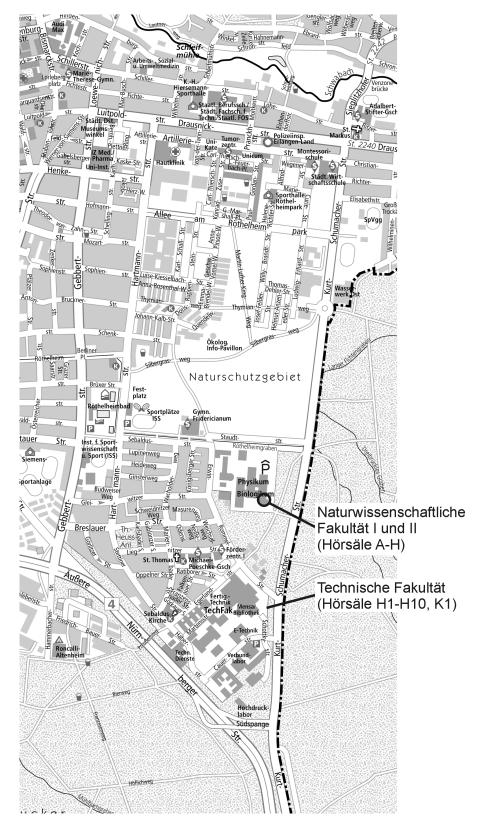


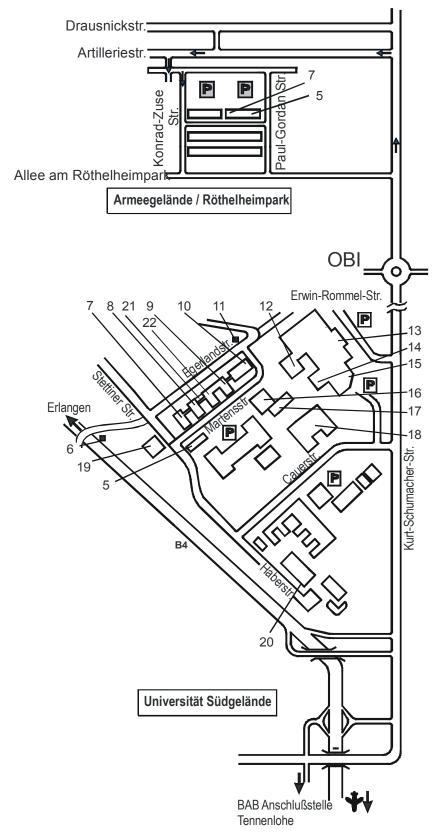
Bild 3: Übersichtsplan Erlangen



LFT 2003 / 12102

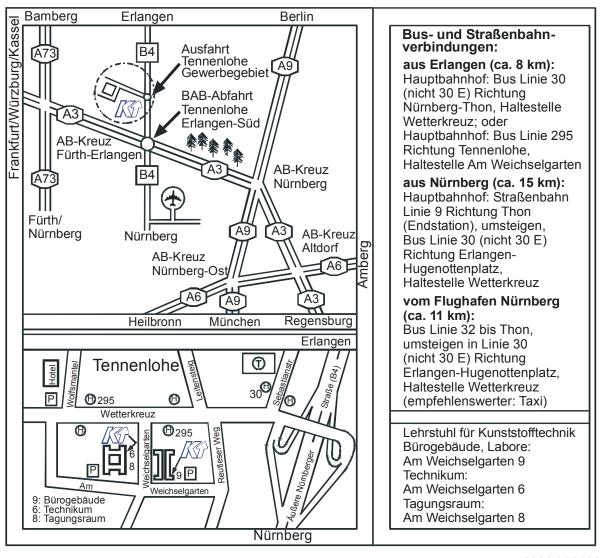
Bild 4: Erlangen Südgelände

4.4 Lagepläne 91



LFT 2003 / 12102

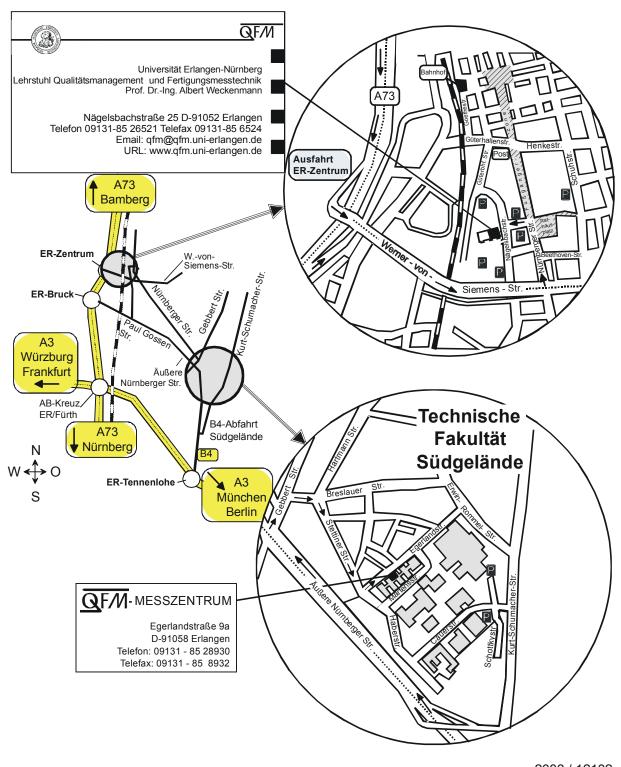
Bild 5: Detailplan Technische Fakultät und Röthelheimpark



2003 / 12102

Bild 6: Lage des Lehrstuhls für Kunststofftechnik

4.4 Lagepläne 93



2003 / 12102

Bild 7: Lage des Lehrstuhls für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik und Lage des Messzentrums des Lehrstuhls QFM

4.4.2 Nürnberg

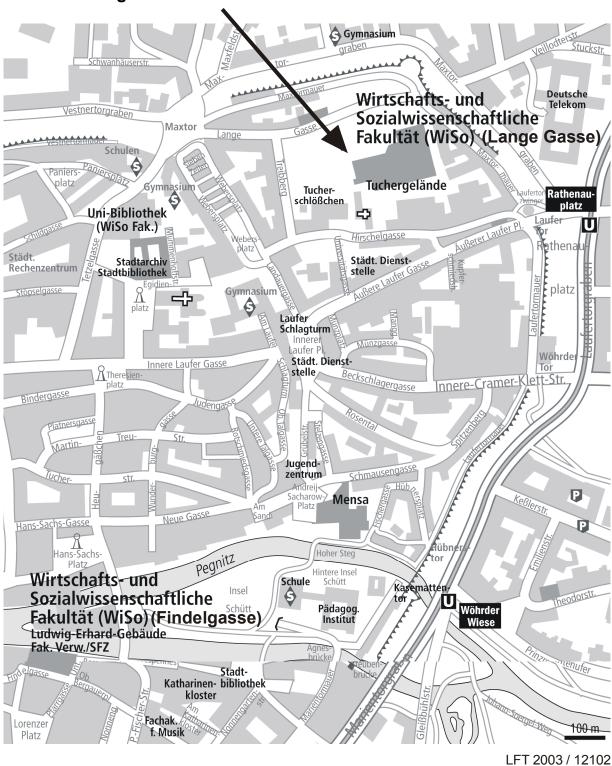


Bild 8: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt

4.4 Lagepläne 95

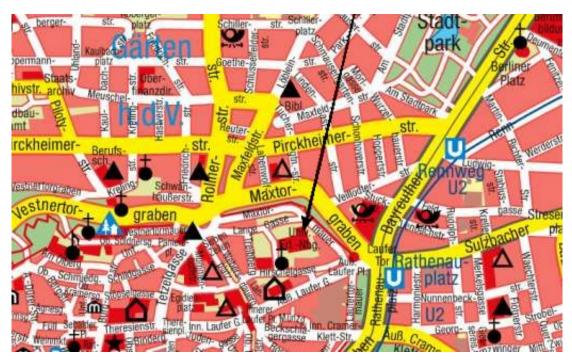


Bild 9: Lage WiSo-Fakultät

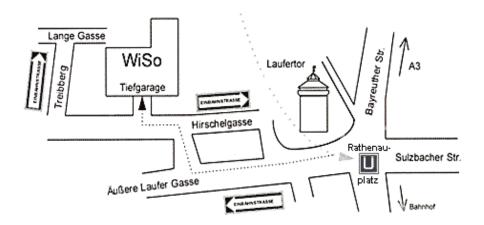
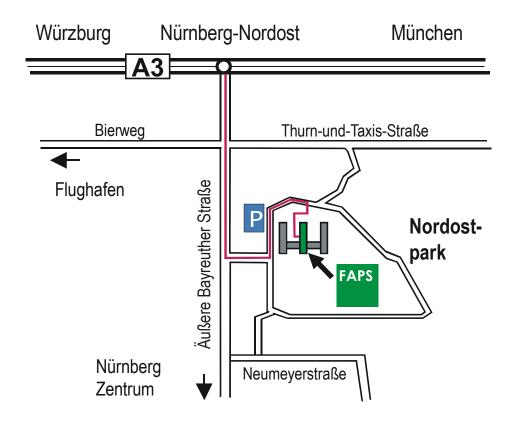


Bild 10: Anfahrtsplan WiSo-Fakultät

Anfahrtsplan zum FAPS-Lehrstuhl Bereich Nürnberg Nordostpark 91 90411 Nürnberg



2003 / 12102

Bild 11: Anfahrtsplan zum Lehrstuhl FAPS, Bereich Nürnberg



Die Welt der Bewegung:

LuK, INA, FAG – drei internationale Marken, eine Profession: Bewegung! Rund um den Globus sind unsere Wälzlager, Lineartechniken, Motorenelemente, Kupplungen und Getriebesysteme im Einsatz. Mehr als 50.000 Mitarbeiter in über 180 internationalen Werken und Vertriebsniederlassungen sorgen dafür, dass unsere Welt in Bewegung bleibt. Denn – das ist unsere feste Überzeugung: Bewegung ist der Antrieb des Fortschritts und die Basis des Erfolgs!

Dynamische Herausforderer

Sie geben sich nicht mit Standards zufrieden. Sie wollen etwas bewegen, die Grenzen des Machbaren erweitern, sich immer neuen Herausforderungen stellen. Sie wollen Verantwortung übernehmen und in einem schlagkräftigen Team überragende Ergebnisse erzielen.

Mit Ihrem technischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium haben Sie sich dafür die Basis geschaffen. Stellen Sie Ihr Können nun bei uns unter Beweis – ob als Praktikant, Diplomand, Trainee oder Direkteinsteiger! Wir suchen dynamische Herausforderer, die in einem internationalen Umfeld abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an das Unternehmen Ihrer Wahl!

Wir freuen uns auf Sie!

LuK GmbH & Co. oHG Personalwesen Industriestraße 3, 77815 Bühl (Baden) E-Mail: jobs@luk.de

INA-Schaeffler KG Bewerbermanagement Industriestraße 1–3, 91074 Herzogenaurach E-Mail: bewerbung@de.ina.com

FAG Kugelfischer AG Personalmanagement Postfach 12 60, 97419 Schweinfurt E-Mail: bewerbung@fag.de





